Militair-
Strafgesetzbuch

für die

Schleswig-Holsteinische Armee.

Enthaltend:

I. Strafgesetze nebst Anhang A bis D.
II. Strafgerichts- und Proceßordnung.
III. Gesetz, betreffend die Klagbarkeit der Schulden von Unterofficieren und Gemeinen.

Altona.

Druck von H. W. Köbner & Lehmkuhl.

1850.

Militair-Strafgesetzbuch.

Erster Theil.

Strafgesetze nebst Anhang.

Gesetz,

betreffend

die Erlassung eines Kriegsgesetzes für die Schleswig-Holsteinische Armee.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 7. Februar 1850, wie folgt:

§ 1.

Der angefügte erste Theil eines Militair-Strafgesetzbuches für die Schleswig-Holsteinische Armee, enthaltend die Strafgesetze, wird nebst den Anhängen A. B. C. und D. hiedurch als Gesetz für die Schleswig-Holsteinische Armee erlassen.

§ 2.

Alle den Vorschriften dieses ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuches widersprechende Bestimmungen werden mit dem Tage, an welchem derselbe in Kraft tritt, (M.-S.-G. Theil 1, § 1) außer Wirksamkeit gesetzt.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Krohn.

Sewelóh.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Anhang.

Anhang.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Anwendung der Strafgesetze.

§ 1. Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs, welches am 15. März 1850 in Kraft tritt, finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind. (Theil II, § 1—4, 12) Jedoch sind die von ihnen vor dem 15. März 1850 begangenen strafbaren Handlungen nach den bis dahin gültigen Strafgesetzen zu beurtheilen, insofern diese gelindere Strafen androhen.

§ 2. Neben den Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs, der Kriegsartikel und der Militairgesetze überhaupt, behalten die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen subsidiarische Geltung; doch sind bei der Anwendung der letzteren die militairischen Dienstverhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß, insofern in diesem Gesetzbuche nicht ein Anderes verfügt ist, statt der gegen Militairpersonen im Allgemeinen nicht zulässigen bürgerlichen Strafen, die entsprechenden Militairstrafen verhängt werden müssen. (§ 10 ff.)

§ 3. Disciplinar-Vergehen sind nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften zu ahnden.

§ 4. Welche Militairpersonen zum Soldatenstande, und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch Litr. A beigefügten Verzeichniß angegeben. Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Officiere, Unterofficiere oder Gemeine sind, sowie auf Militairbeamte, finden, nach Maaßgabe ihres Ranges, die für Officiere, Unterofficiere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht diese ausschließlich betreffen.

§ 5. Insoweit die Militairpersonen des Beurlaubtenstandes der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind (II. Theil § 4), kommen auf sie ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zur Anwendung.

§ 6. Die von Schleswig-Holsteinischen Militairpersonen gegen Militairpersonen der Deutschen Reichsarmee oder verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen Schleswig-Holsteinische Militairpersonen verübt worden wären.

§ 7. Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß jene Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden sollen.

Erläuternde Anmerkung. Die Nothwendigkeit zur Verhängung dieser Maaßregel wird nur dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn Truppentheile in einem kriegsähnlichen Zustande sich befinden, und zu befürchten ist, daß die für den Friedenszustand ertheilten Bestimmungen zur Erhaltung strenger Disciplin nicht ausreichen möchten. Jeder commandirende

Officier kann vorläufig von der in diesem § ertheilten Befugniß Gebrauch machen; es werden aber von der angeordneten Maaßregel, welche der Bestätigung des Kriegsdepartements bedarf, nur die unter den Kriegsgesetzen stehenden Untergebenen desjenigen Befehlshabers betroffen, der dieselbe hat eintreten lassen, und sie hat weder für andere Truppentheile, noch für Civilpersonen verbindende Kraft.

§ 8. Während eines Waffenstillstandes oder einer Waffenruhe sollen zwar die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften zur Anwendung kommen, jedoch ist das Kriegsgericht ermächtigt, den Umständen nach von den für den Kriegszustand angeordneten Strafen bis auf das niedrigste für den Friedenszustand vorgeschriebene Strafmaaß herabzugehen.

§ 9. Das Recht, auf Ersatz des von Militairpersonen angerichteten Schadens vor den Civilgerichten Klage zu erheben, ist von der Bestrafung unabhängig, jedoch darf deswegen, so wie überhaupt wegen Schulden, Unterofficieren und Gemeinen kein Abzug vom Solde gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Strafen.

I. Todesstrafe.

§ 10. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

II. Zuchthausstrafe.

§ 11. Zuchthausstrafe darf gegen Militairpersonen des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Cassation, Amtsentsetzung oder Entlassung aus dem Militairverhältnisse erkannt werden. In den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen bei Bestrafung gemeiner

Verbrechen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer andern Freiheitsstrafe gelassen ist, soll, wenn das Verbrechen nicht zu den in der öffentlichen Meinung entehrenden gerechnet werden muß, regelmäßig gegen Officiere auf verhältnißmäßigen Festungsarrest und Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere und Gemeine auf verhältnißmäßige Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden.

§ 12. Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner ein gemeines Verbrechen verübt hat, wofür er, den allgemeinen Landesgesetzen und der Praxis zufolge, mit Zuchthausstrafe belegt werden muß, diese aber nicht das Maaß von zwei Jahren erreicht, so ist auf die entsprechende militairische Festungsstrafe, wenn aber die verwirkte Zuchthausstrafe zwei Jahre und darüber beträgt, auf die bürgerliche Freiheitsstrafe (Zuchthaus) zu erkennen, falls das Verbrechen zu den in der öffentlichen Meinung entehrenden gerechnet werden muß.

Wenn ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, mit Einschluß der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt, so muß, auch wenn nicht anderweitig gesetzlich die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf die bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

III. Festungsstrafe.

§ 13. Die Festungsstrafe kann nur gegen Gemeine und gegen Unterofficiere, welche gleichzeitig zu Gemeinen degradirt werden, erkannt werden. Auf Festungsstrafe unter 3 Monaten darf kein Erkenntniß lauten. In demselben ist jedesmal auszusprechen, ob der Soldat nach abgebüßter Festungsstrafe in die erste oder zweite Classe des Soldatenstandes eintritt.

§ 14. Die Festungsstrafe wird durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge, welche auf der Festung nur eine Classe bilden, unter

militairischer Aufsicht mit Festungs-, oder sonstigen Militair-arbeiten beschäftigt, und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§ 15. Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht gerechnet werden.

Erläuternde Anmerkung. Wenn ein Sträfling nach erfolgter Einstellung in die Strafabtheilung erkrankt, so wird die im Lazareth zugebrachte Zeit auf die erlittene Strafe angerechnet.

§ 16. Werden Festungssträflinge zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des zuletzt verübten Verbrechens eintritt.

§ 17. Uebersteigt die wegen eines militairischen in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens gesetzlich eintretende Festungsstrafe die Dauer von fünf Jahren, so kann nach dem Ermessen des Kriegsgerichts statt der Festungsstrafe auf die entsprechende Zuchthausstrafe erkannt werden.

IV. Festungsarrest.

§ 18. Auf Festungsarrest darf erkannt werden:

1) gegen Officiere;
2) gegen Portepee-Unterofficiere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§ 37);
3) gegen Portepee-Fähnriche oder solche junge Männer, welche auf Beförderung zum Officier dienen; so wie gegen andere Personen des Soldatenstandes dann, wenn sie nach dem Ermessen des Gerichts die sonst zuerkennende Strafe mit unverhältnißmäßiger Härte treffen würde.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§ 19. Der Festungsarrest ist in einem dazu angewiesenen Locale in einer Festung abzuhalten; der Verurtheilte darf täglich zwei Stunden unter militairischer Begleitung auf den Festungswerken umhergehen. Officiere verlieren während der Dauer des Arrestes die Hälfte ihres Gehalts.

§ 20. Die Zeit eines erlittenen Festungsarrestes wird als Dienstzeit im stehenden Heere nicht gerechnet.

§ 21. Gegen Officiere ist der Regel nach keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist, anstatt dieser Strafe, auf verhältnißmäßig verlängerten Festungsarrest zu erkennen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt nur dann ein, wenn zugleich auf Cassation erkannt wird. Die Staatsregierung ist befugt, einen Officier oder einen im Officierrange Stehenden, welcher zu Festungsarrest von mehr als einjähriger Dauer verurtheilt ist, aus dem Dienst zu entlassen.

V. Arreststrafen.

§ 22. Die militairischen Arreststrafen bestehen in:

strengem Arrest,
mittlerem Arrest,
gelindem Arrest und
Stubenarrest.

§ 23. Ist in den Militairstrafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben, angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart zu verstehen.

§ 24. Auf Arrest unter vierundzwanzig Stunden und über sechs Wochen darf nicht erkannt werden, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über das höchste Maaß freigestellt ist. (§ 37.)

Erläuternde Anmerkung. Erkrankt ein mit Arrest Bestrafter während der Verbüßung der Strafe, so wird ihm, wenn er zu seiner Wiederherstellung das Arrestlocal hat ver-

lassen müssen, die Zeit, während welcher die Strafvollstreckung dadurch unterbrochen worden ist, auf die noch zu verbüßende Strafe nicht angerechnet.

Erläuternde Anmerkung. Wird nach abgesprochenem Erkenntniß wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten die Umwandlung einer Arreststrafe höheren Grades in eine geringeren Grades erforderlich, so muß darüber jedesmal erst die Entscheidung des Brigade-Commandeurs eingeholt werden.

A. Strenger Arrest.

§ 25. Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und Gefreite Statt. Hat ein Unterofficier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§ 26. Die Strafe des strengen Arrestes wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne andere Lagerstätte, als eine hölzerne Pritsche mit dem zur Warmhaltung erforderlichen Decken, im Uebrigen aber wie der mittlere Arrest, dergestalt vollzogen, daß nach den drei ersten Tagen des strengen Arrestes am vierten Tage die gewöhnliche warme Kost in dem Locale des gelinden Arrestes verabreicht, und dann zugleich Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht gestattet wird, demnächst drei Tage mittleren Arrestes folgen, und am achten Tage wiederum warme Kost verabreicht und Bewegung in freier Luft erlaubt wird. Hiernach tritt wiederum der dreitägige strenge Arrest u. s. w. ein.

§ 27. Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein, unter entsprechender Verlängerung der Strafzeit (§ 52. 3.).

B. Mittel-Arrest.

§ 28. Mittel-Arrest ist nur gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig.

Wird ein Portepee-Unterofficier zu mittlerem Arrest verurtheilt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§ 29. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold nebst den übrigen Competenzen, außer dem Brode, entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage hindurch nur Wasser und Brot gereicht, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht, und dann zugleich die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

Anmerkung. Der während der Strafzeit entzogene Sold fällt in die vom Departement des Kriegswesens verwaltete allgemeine Unterstützungskasse, deren Mittel zum Besten hülfsbedürftiger Mitglieder der Unterklassen und deren Angehörigen verwandt werden.

C. Gelinder Arrest.

§ 30. Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem abgesonderten Gefängnisse vollstreckt.

D. Stubenarrest.

§ 31. Der Stubenarrest findet nur gegen Officiere und Portepee-Unteroffiziere statt.

§ 32. Der Stubenarrest wird an dem Verurtheilten in dessen eigener Wohnung vollzogen.

Der Arrestat darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

§ 33. Hat ein Officier oder Portepee-Unterofficier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetze eine nur gegen Unterofficiere und Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so wird statt dieser auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§ 52), oder auf Festungsarrest erkannt.

VI. Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes.

§ 34. Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ist nur in den Fällen zu erkennen, in welchen diese Strafe entweder gesetzlich angedroht, oder, nach dem Ermessen des Kriegsgerichts, ein in der öffentlichen Meinung entehrendes Verbrechen begangen ist. Eine solche Versetzung darf gegen Gemeine und gegen Unterofficiere nur bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, ist zugleich auf den Verlust der Dienstauszeichnungen und der allgemeinen deutschen, so wie der speciellen National-Cocarde zu erkennen.

Wer in der zweiten Classe des Soldatenstandes sich befindet, verliert die bereits früher erworbenen Versorgungs-Ansprüche.

Die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes hat außerdem noch folgende nachtheilige Folgen:

1) die Unterstellung gegen jeden Soldaten der ersten Classe, so daß dieser zu dem Soldaten der zweiten Classe in dem Verhältniß eines Gefreiten steht;
2) Die Unfähigkeit zur Aufnahme in ein Invalidenhaus;
3) der Verlust der Soldzulage und der Ehrentroddel für Capitulanten;
4) Die Unfähigkeit, Mitglied eines Kriegsgerichts zu sein.

§ 35. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Classe in die erste Classe des Soldatenstandes darf, außer dem Fall der Begnadigung durch den Landesherrn, nicht ohne besondere Genehmigung des commandirenden Generals erfolgen und muß auf dienstlichem Wege in Antrag gebracht werden.

(Die näheren Bestimmungen über die Rehabilitirung der in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen sind in der Beilage Litr. B enthalten.

VII. Degradation.

§ 36. Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere, und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann Statt:

1) wenn Soldaten in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen sind;

2) wenn Portepee-Unterofficiere zu mittlerem oder strengem Arrest oder zu Festungsstrafe, so wie

3) wenn Unterofficiere ohne Portepee zu strengem Arrest oder zu Festungsstrafe verurtheilt werden; die Degradation darf nicht auf Zeit erkannt werden, jedoch ist durch die Degradation eine spätere Beförderung nicht ausgeschlossen.

§ 37. Wenn auf Degradation aus den im § 36 Nr. 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unterofficier zu bleiben, so soll es dem richterlichen Ermessen frei stehen, von der Degradation abzugehen und nach Maaßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen:

1) statt des strengeren oder mittleren Arrestes gegen Portepee-Unterofficiere auf verlängerten (§ 24) gelinden Arrest oder auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, statt des strengen Arrestes, auf verlängerten mittleren Arrest;

2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unterofficiere auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf verlängerten (§ 24) mittleren Arrest oder auf entsprechenden Festungsarrest zu erkennen.

VIII. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

§ 38. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur gegen Gemeine und gegen Unterofficiere Statt.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der Charge und der damit verbundenen Rechte, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2) den Verlust der Dienstauszeichnungen und der Nationalcocarden.

Bevor ein aus dem Soldatenstande Ausgestoßener wieder als Soldat aufgenommen werden kann, ist derselbe nach Kriegsgebrauch oder auf dem Wege der Begnadigung zu rehabilitiren. Auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist stets zu erkennen, wenn ein Soldat mit Zuchthausstrafe belegt wird. (§ 11.)

IX. Cassation, Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung.

1) Cassation.

§ 39. Die Cassation findet nur gegen Officiere Statt.

Die Cassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, stets da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Cassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen. (§ 38.)

2) Entfernung aus dem Officierstande.

§ 40. Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle, so wie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

§ 41. Außer den Fällen, in welchen die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist

darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

3) Dienstentlassung.

§ 42. Durch die von einem Kriegsgericht erkannte Dienstentlassung wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

X. Ausstoßung und Entlassung aus der Gensd'armerie.

§ 43. Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§ 38) gegen Gensd'armen auf Ausstoßung aus der Gensd'armerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Degradation Statt findet, ist gegen Gensd'armen stets auf Entlassung aus der Gensd'armerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Gensd'arme wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich verurtheilt wird.

XI. Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß.

§ 44. Gegen Invaliden ist da, wo Soldaten die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt haben würden, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß kriegsgerichtlich zu erkennen.

XII. Verlust der Diensttitel und des Wartegeldes.

§ 45. Gegen Officiere, die im Inactivitätsverhältniß befindlich sind, oder zur Disponibilität stehen und ihre Gage, oder einen Theil derselben als Wartegeld beziehen, ist, statt

der Cassation, auf die mit der Cassation verbundenen rechtlichen Folgen zu erkennen (§§ 38, 39).

§ 46. Wenn auf Wartegeld oder Disponibilität stehende Officiere ein Verbrechen begehen, welches gegen Officiere des Dienststandes die Entfernung aus dem Officierstande zur Folge haben würde, so sind sie des Rechts, den Diensttitel zu führen, so wie den Umständen nach, zugleich des Rechts auf den Fortbezug des ganzen Wartegeldes oder eines Theils, für immer oder für die Dauer der Strafzeit, verlustig zu erklären. Hatten sie aber das Verbrechen schon während der Zeit ihres activen Dienstes sich zu Schulden kommen lassen, so muß stets zugleich auf den gänzlichen Verlust des Wartegeldes erkannt werden.

§ 47. Officiere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Officiers-Uniform zusteht, sind in den Fällen der §§ 45 und 46 zugleich des Rechts, die Officiers-Uniform zu tragen, für verlustig zu erkennen.

Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen solche Officiere auch bei Verübung eines derartigen Verbrechens zu erkennen, welches gegen Officiere des Dienststandes die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

§ 48. In den Fällen, in welchen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Verwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart in eine andere Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafen zu einander zu beachten.

§ 49. Statt der bürgerlichen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ist, wo nicht ausnahmsweise nach besonderen Landesgesetzen die Erlegung einer entsprechenden Geldstrafe an deren Stelle treten kann, verhältnißmäßig:

1) gegen Officiere und Portepee-Unterofficiere auf Stubenarrest oder auf Festungsarrest;
2) gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine auf mittleren Arrest oder auf Festungsstrafe (nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52 und 54) zu erkennen.

§ 50. Gegen Unterofficiere und Gemeine von Civilbehörden verhängte Geldbußen sind, wenn sie nicht von diesen erlegt werden, nach den in dieser Beziehung geltenden allgemeinen Landesgesetzen in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch unter Anwendung der militairischen Strafarten. Officieren sind drei Viertheile ihrer Gage, nebst der Feld- und Cantonnementszulage abzugsfrei zu lassen.

§ 51. In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Amtsentsetzung oder Dienstentlassung eintritt, ist gegen Officiere, je nach den Umständen des besonderen Falles, auf Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, oder auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gegen Unterofficiere tritt in dergleichen Fällen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Degradation, mit oder ohne Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ein.

§ 52. Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleich zu stellen:

1) vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;
2) der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
3) eine Woche strengen Arrestes zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes.

§ 53. Die Degradation:

1) vom Portepee-Unterofficier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,

2) vom Unterofficier ohne Portepee zum Gemeinen einer dreimonatlichen Festungsstrafe

gleich zu achten und die Dauer der neben der Degradation zu verhängenden Festungsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

§ 54. Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

1) ein Jahr Festungsstrafe steht gleich sechs Monaten Zuchthausstrafe;

2) der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost;

3) der mittlere Arrest der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 55. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich.

Es trifft den gehorchenden Untergebenen die strafrechtliche Verantwortung nur dann, wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder die Handlung selbst ihm als verbrecherisch bekannt war.

§ 56. Ein Vorgesetzter, welcher von einem beabsichtigten Verbrechen Kunde erhält und selbiges gegen die Unternehmer und Betheiligten billigt, ist als Theilnehmer zu bestrafen.

Hat er seine Billigung gegen die Betheiligten ausgesprochen, nachdem das Verbrechen schon vollendet war, so ist dies disciplinarisch zu ahnden

§ 57. Wer im Kriege, ohne gerechtfertigte Veranlassung, fremde Unterthanen oder gefangene feindliche Militairpersonen thätlich mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als wenn das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder derselbe unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

§ 58. Das in den Gesetzen bestimmte höchste Maaß der Strafe darf nicht überschritten werden.

Bei Zumessung der in einem unbestimmten Strafgesetze angedrohten Strafen kommt innerhalb der dem richterlichen Ermessen gelassenen Schranken als Grund erhöhter Strafbarkeit in Betracht:

1) wenn Vorgesetzte Verbrechen begehen, oder an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2) wenn Schildwachen, einzelne Posten, bewaffnete Patrouilleurs, Wachen oder Gensd'armen bei Ausübung des Dienstes Verbrechen begehen;
3) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen, oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
4) wenn militairische Verbrechen im Kriege, oder unter Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
5) wenn militairische Verbrechen im Complott verübt werden, oder bei denselben sich mehrere zusammenrotten, oder sich desselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
6) wenn Jemand die wegen eines militairischen Verbrechens erkannte Strafe ganz oder theilweise erlitten, und sich darauf des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens schuldig gemacht hat.

§ 59. Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür nur Arreststrafen im Allgemeinen angedroht sind, so sind die einzelnen verwirkten Strafen zusammenzurechnen, und auf den schwersten, gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu reduciren.

Uebersteigt in diesen Fällen der Arrest die Dauer von sechs Wochen, so ist auf verhältnißmäßige Festungsarrest- oder Festungsstrafe zu erkennen (§ 52).

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Verbrechen.

I. Verbrechen gegen die militairische Treue.

1) Kriegsverrath.

§ 60. Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben, den Schleswig-Holsteinischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere

1) sich der in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht;

2) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei, die Losung oder Parole offenbart;

3) zur Begünstigung des Feindes,

   a) die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt, oder

b) falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath, und hat den Tod oder bei mildernden Umständen lebenswierige Zuchthausstrafe zu erleiden.

§ 61. Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten Kenntniß erhält, und es vorsätzlich unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist mit Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer zu bestrafen.

2) Desertion.

§ 62. Wer nach seinem Eintritt in den Militairstand, in der Absicht, seinen militairischen Dienstverhältnissen sich gänzlich und für immer zu entziehen, entweicht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§ 63. Die Desertion in Friedenszeiten ist:

1) das erste Mal mit mittlerem Arrest von wenigstens vier Wochen, oder dem entsprechenden strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer,
2) beim ersten Rückfall mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe,
3) beim zweiten Rückfall mit vier- bis achtjähriger Festungsstrafe oder der entsprechenden Zuchthausstrafe zu belegen.

Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande oder Cassation zu erkennen.

§ 64. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege bestraft worden, hat zwei- bis fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§ 65. Wer nach seiner Entweichung im Frieden, innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grade der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen und, wenn

er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann, bei besonders mildernden Umständen, von der für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen oder eine Disciplinarstrafe erkannt werden.

§ 66. Die Desertion in Kriegszeiten ist mit zwei- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall mit Zuchthausstrafe von zwei bis zehn Jahren zu bestrafen.

§ 67. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§ 68. Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer ein- bis fünfjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion, nach § 63, an sich verwirkte Freiheitsstrafe um ein- bis fünfjährige Festungsstrafe verschärft.

§ 69. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Complotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des § 67 vorliegt, fünf- bis zwanzigjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt ein Rückfall vor, so kann statt der Festungsstrafe die entsprechende Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 70. Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung und von der Festung entwichen, sind:

a) so lange nicht die Festung vom Feinde belagert oder eingeschlossen ist, insofern nicht der Fall des § 68 vorliegt, mit drei- bis sechswöchigem strengen Arrest, im Rückfall aber mit verlängerter Festungsstrafe bis zu fünf Jahren,

b) wenn die Festung vom Feinde belagert oder eingeschlossen ist, jedoch mit der Strafe der Desertion zu belegen.

Bei Bestimmung der Strafe des Rückfalls soll übrigens die erste Entweichung aus der Strafabtheilung in Friedenszeiten, als Desertionsfall nicht mitgerechnet werden.

Anmerkung. Wenn Festungssträflinge, während die Festung vom Feinde belagert oder eingeschlossen ist, im Festungsdienste sich durch Muth und Tapferkeit besonders auszeichnen, und sich dadurch um das Vaterland verdient machen, so soll es von dem Ermessen des Commandanten abhängen, ihnen, zur Belohnung dafür, die noch zu verbüßende Festungsstrafe ganz oder theilweise zu erlassen.

§ 71. Auf ein erhöhtes Strafmaaß, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Gränzen, ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche entwichen sind:

1) während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;

2) wenn sie von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie zu ihrer Bekleidung nicht bedurften;

3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes.

Sind jedoch die Montirungsstücke, Waffen oder das Dienstpferd in diebischer Absicht mitgenommen, oder ist die Entweichung unter Anwendung von Gewalt verübt, so kommen die Grundsätze über das Zusammentreffen von Verbrechen zur Anwendung.

§ 72. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, oder wenn es ihm an Zeit und Gelegenheit dazu fehlt, die Ausführung nicht zu verhindern sucht, soweit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, hat, je nach den Umständen Arrest bis zu sechs Wochen verwirkt. Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit Arrest bis

zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit Arrest bis zu zweijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§ 73. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er selbst zum ersten Male desertirt wäre.

§ 74. Zu besonderen Dienstleistungen commandirte Invaliden, welche aus der Invaliden-Anstalt entweichen, sind als Deserteure, und zwar unangesehen, ob in Kriegs- oder Friedenszeiten, nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 63 zu bestrafen.

3) Verstümmelung.

§ 75. Wer nach seinem Eintritt in den Militairdienst und während des Dienststandes, in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, eine Verstümmelung oder Verunstaltung seiner Gliedmaaßen bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt und mit mittlerem Arrest von wenigstens vier Wochen, oder dem entsprechenden strengen Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden, und außerdem seine Dienstverpflichtung in einer Arbeiter-Abtheilung vollständig erfüllen.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so ist ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§ 76. Ebenso wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern, mit dessen Zustimmung, in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet.

Hat eine dem Militairstande angehörige Person hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Entsetzung von ihrem militairischen Amte erkannt werden.

4) Simulation.

§ 77. Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügerische Mittel, sich dem Militairdienst ganz zu entziehen sucht, ist in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen und mit mittlerem Arrest von wenigstens vier Wochen oder dem entsprechenden strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Die Schlußbestimmung dieses § findet keine Anwendung auf den Soldaten, der sich krank stellt, oder ein anderes betrügerisches Mittel anwendet, um einer ihm aufgetragenen Dienstleistung sich zu entziehen, sondern es werden gegen einen solchen die Strafen des Ungehorsams oder der Feigheit anzuwenden sein.

II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

§ 78. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt, und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Die Berechtigung, den Soldaten, der sich des in diesem § bezeichneten Verbrechens schuldig macht, auf der Stelle niederzustoßen, steht jedoch nur den Officieren zu.

§ 79. Wer sonst vor dem Feinde, aus Furcht vor persönlicher Gefahr, seinen Dienstpflichten zuwiderhandelt, insbesondere

1) die Flucht ergreift,
2) Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stiche läßt,
3) irgend ein Leiden, Ermüdung oder sonst etwas vorschützend, ohne Erlaubniß zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,

soll mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht, wegen Verletzung der besonderen Dienstpflicht, gesetzlicher Bestimmung zufolge, eine härtere Strafe treffen muß.

§ 80. Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§ 79) Nachtheil entstanden ist, insbesondere wenn dadurch Schleswig-Holsteinische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet werden oder um's Leben gekommen sind, so ist auf dreijährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe oder auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 81. Legt jedoch in den Fällen der §§ 79 und 80 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt und, den Umständen nach, ganz erlassen werden.

§. 82. Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Officiere wegen ähnlicher Pflichtverletzungen trifft, ist jedesmal noch besonders zu verschärfen, zumal wenn sie den ihnen ertheilten speciellen Instructionen zuwidergehandelt haben.

III. Verbrechen gegen die militairische Disciplin und Subordination.

A. Achtungswidriges Betragen.

1) Außer Dienst.

§ 83. Wer, außer dem Dienste und ohne Beziehungen auf Diensthandlungen des Vorgesetzten, gegen denselben oder einen

höheren im militairischen Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung absichtlich nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

2) In Bezug auf den Dienst.

§ 84. Wer im Dienst oder in Bezug auf den Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, Dienstgesuche oder Dienstbeschwerden, unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, in Gegenwart des Vorgesetzten über denselben laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten zur Verantwortung aufgefordert zu sein, sich ungebührlich gegen denselben verantwortet, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt oder öffentlich tadelt, ist mit Arrest und, bei erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu belegen. Officiere und Portepee-Unterofficiere sind in solchen Fällen mit Stuben- oder Festungsarrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen, durch Worte, Geberden oder Zeichen, in Trotz, Hohn oder in Drohungen übergegangen sind, oder wenn das achtungswidrige Betragen vor versammelten Kriegsvolk stattgefunden hat, so tritt mittlerer Arrest von mindestens vier Wochen oder strenger Arrest von wenigstens 14 Tagen bis zu Festungsstrafe von drei Jahren ein. Auch kann gegen Officiere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe, zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 85. Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus einer dienstlichen Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest, resp. mit Festungsstrafe zu belegen; Officiere können außerdem, nach Umständen, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Gleiche Strafe soll den Vorgesetzten treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§ 86. Die Vollziehung eines solchen Zweikampfes (§ 85), ist mit Festungsarrest, resp. Festungsstrafe, von mindestens zwei Jahren zu bestrafen. Gegen Officiere kann außerdem Dienstentlassung erkannt werden.

Wenn jedoch der Zweikampf Körperverletzung oder Tödtung zur Folge gehabt hat, so ist die Strafe nach dem Ermessen des Kriegsgerichts zu erhöhen.

B. Beleidigung (Injurie) von Seiten der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

1) Einfache Beleidigung.

§ 87. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte sind, je nach den Umständen, mit Arrest, Festungsstrafe oder Festungsarrest und Dienstentlassung zu bestrafen.

2) Realinjurien.

§ 88. Wer einen Vorgesetzten dadurch beleidigt, daß er sich an dessen Person thätlich vergreift, ist mit zwei bis zehnjähriger Festungsstrafe, bei besonders erschwerenden Umständen mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu belegen. Wird das Verbrechen in Kriegszeiten unter erschwerenden Umständen begangen, so kann auf Todesstrafe erkannt werden.

C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

1) Einfache Nichtbefolgung oder Ueberschreitung derselben.

§ 89. Ungehorsam gegen Dienstbefehle, durch Nichtbefolgung oder Ueberschriitung derselben, ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe gesteigert werden.

2) Verweigerung des Gehorsams.

§ 90. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder unzweideutige Geberden, dadurch, daß er entläuft, sich losreißt, oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten

gegen den Vorgesetzten übergehen, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen, oder strengem Arrest von wenigstens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

§ 91. Wird das Verbrechen der Verweigerung des Gehorsams (§ 90) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, so ist auf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, gegen Officiere aber auf Festungsarrest bis zu gleicher Dauer und, den Umständen nach, außerdem auf Dienstentlassung, im Kriege auf Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren, gegen Officiere aber auf Festungsarrest von gleicher Dauer und auf Dienstentlassung, oder Entfernung aus dem Officierstande, zu erkennen.

3) Thätliche Widersetzung.

§ 92. Wer, um sich im Ungehorsam zu behaupten, einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, hat im Kriege den Tod, oder Festungsstrafe bis zu Lebenszeit verwirkt.

In Friedenszeiten tritt wegen dieses Verbrechens zwei- bis zehnjährige Festungsstrafe ein; insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ist auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe zu erkennen.

Gegen Officiere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer Festungsarrest von fünf Jahren bis zu lebenswieriger Dauer, auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§ 93. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§ 83 bis 92 einschließlich enthaltenen Fälle ist es ein Milderungsgrund, wenn der Vorgesetzte durch ein unpassendes Benehmen dem Untergebenen Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, oder wenn er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine dienstwidrige oder herabwürdigende Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, oder wenn er durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen denselben zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt hat. Die sonst

verwirkte Todesstrafe kann in solchen Fällen bis auf zehnjährige Festungsstrafe herabgesetzt werden.

D. Erzwingung eines Dienstbefehls oder einer anderen Diensthandlung.

1) Durch Drohungen.

§ 94. Wer einen Vorgesetzten durch Drohungen zur Erlassung eines Dienstbefehls oder zur Vornahme einer anderen Diensthandlung gezwungen hat, ist mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

2) Durch Gewalt.

§. 95. Ist die Erlassung eines Dienstbefehls oder die Vornahme einer anderen Diensthandlung durch Gewalt gegen den Vorgesetzten erwirkt, so ist Festungsstrafe von mindestens vier Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, im Kriege, unter erschwerenden Umständen, Todesstrafe zu erkennen.

E. Militairischer Aufruhr.

§ 96. Militairischer Aufruhr ist vorhanden, wenn sich zehn oder mehrere Personen in der durch Worte, Zeichen oder andere Handlungen erklärten Absicht, dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt den Gehorsam zu verweigern, sich demselben thätlich zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, öffentlich zusammengerottet haben. Die Theilnehmer eines solchen Aufruhrs sollen mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren, Anstifter und Rädelsführer bis zu lebenslänglicher Dauer und im Kriege, unter besonders erschwerenden Umständen, mit dem Tode bestraft werden.

§ 97. Ist der Aufruhr unter Gewehr, oder sonst mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so kann nicht nur gegen Anstifter und Rädelsführer, sondern auch gegen die übrigen Theilnehmer in Friedenszeiten lebenswierige Festungsstrafe, in Kriegszeiten,

namentlich wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes begangen worden, die Todesstrafe erkannt werden.

§ 98. Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von den Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind und nicht Folge geleistet haben, sowie Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, imgleichen diejenigen, welche durch besondere Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§ 99. Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folge gehabt hat, so sollen Anstifter und Rädelsführer mit ein- bis vierjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

In Ansehung der letzteren darf, unter besonders mildernden Umständen, selbst der gänzliche Erlaß der Strafe gerichtlich ausgesprochen werden.

§ 100. Militairpersonen, die an einem Aufruhr von Civilpersonen, als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen, Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maße, unter Anwendung der militairischen Strafarten, zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

F. Aufwiegelung und Meuterei.

§ 101. Aufwiegelung ist jede vorsätzliche Handlung, durch welche eine Militairperson ihre Cameraden zu einem Verbrechen gegen die militairische Disciplin und Subordination zu bewegen sucht.

§ 102. Meuterei ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination insofern sie nicht in Aufruhr übergeht.

§ 103. Weder Aufwiegelung noch Meuterei sind selbstständige Verbrechen.

§ 104 Wer sich der Aufwiegelung oder Meuterei schuldig macht, ist mit der für das vollendete Verbrechen, worauf die Aufwiegelung oder Meuterei gerichtet war, vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

Ist das Verbrechen vollendet, oder die Aufwiegelung vor versammeltem Kriegsvolk geschehen, so kommt dieselbe, als Grund erhöhter Strafbarkeit, innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes in Betracht. In Kriegszeiten kann, wenn das Verbrechen, auf welches die Meuterei gerichtet war, auch nicht mit Todesstrafe bedroht ist, unter erschwerenden Umständen auf den Tod erkannt werden.

§ 105. Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält, und es unterläßt, der Dienstbehörde sofort die schuldige Anzeige zu machen, soll, je nach den Umständen, mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu fünfjähriger Dauer belegt werden.

G. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gensd'armen.

§ 106. Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernen-Wachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams, oder der Widersetzung schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten im Dienst verübt hätte.

Eine gleiche Bestrafung findet Statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Gensd'armen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

IV. Mißbrauch der militairischen Gewalt.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

§ 107. Unerlaubtes Beutemachen ist mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und, nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Unerlaubtes Beutemachen ist anzunehmen und die in dem vorstehenden § festgesetzte Strafe zu verhängen,

1) wenn der Soldat Kriegs- oder Mundvorräthe, öffentliche Kassen oder sonstige, dem feindlichen Staate gehörige Gegenstände, welche in seine Gewalt gerathen, nicht abliefert, sondern in eigennütziger Absicht behält;
2) wenn der Soldat, ohne daß das Beutemachen erlaubt worden ist, bewegliches Eigenthum der zum feindlichen Heere gehörigen Personen sich aneignet;
3) wenn der Soldat, ohne Erlaubniß des Befehlshabers der Truppen, zu welchen er gehört, feindlichen Unterthanen, die weder zum Heere gehören, noch demselben folgen, bewegliches Eigenthum wegnimmt;
4) wenn der commandirende General, bei Ertheilung der Erlaubniß zum Beutemachen, außer den Kriegs- und Mundvorräthen des Feindes, noch andere Gegenstände von demjenigen, was als erlaubte Beute betrachtet werden soll, ausgenommen, oder besondere Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen Beute gemacht werden darf, ertheilt hat, und diese Vorschriften übertreten werden.

§ 108. Auf eine längere als zweijährige Festungsstrafe kann erkannt werden, wenn dies Verbrechen (§ 107) verübt wird

1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;

2) an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

2) Plünderung.

§ 109. Wer im Kriege, ohne Erlaubniß des commandirenden Generals, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt gegen Personen sich zueignet, ist wegen Plünderung mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren gesteigert werden kann und den Umständen nach zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

Sind bei Verübung einer Plünderung außer dem Gefecht Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§ 110. Bei der Plünderung im Complott sind die Theilnehmer mit mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, die Anstifter und Rädelsführer aber, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

3) Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums.

§ 111. Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums ist mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu acht Jahren zu bestrafen.

4) Erpressung.

a) durch Kriegsschatzung oder Zwangslieferung.

§ 112. Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzung oder Zwangslieferung erhebt, imgleichen derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse in eigennütziger Absicht überschreitet,

soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren und außerdem den Umständen nach mit Cassation, Dienstentlassung oder Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden.

b) **durch Marodiren.**

§ 113. Nachzügler, oder Personen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und den Landesbewohnern oder Fremden, selbst feindlichen Unterthanen Nahrungs- oder Bekleidungsstücke für ihren Gebrauch wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

c) **Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.**

§ 114. Wer Sachen, von denen er Kunde hat, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, in gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit der Strafe des mittleren oder strengen Arrestes oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, den Umständen nach unter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes belegt werden.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstverrichtungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf Bewahrung, Bewachung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

§. 115. Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen, oder von ihm selbst angeschafften Dienstgegenstände muthwilliger oder fahrlässiger Weise verdirbt, oder verderben läßt,

verliert oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

Die angedrohte schwerere Strafe tritt namentlich dann ein, wenn ein Soldat seine Waffen, sein Dienstpferd, oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist.

§ 116. Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung hingegebenen Dienstgegenstände, oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung, Aufbewahrung oder Ablieferung übergebenen Sachen oder Gelder veruntreut, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

B. Unrichtige Dienstatteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

§ 117. Wer aus Fahrlässigkeit unrichtige Dienstatteste ausstellt, oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder weiter befördert, ist nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit und des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist, außer der sonst verwirkten Strafe, gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere auf Degradation und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

C. Annahme von Geschenken und Bestechung.

§ 118. Wer im Dienst, oder in Beziehung auf denselben, durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung, zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten läßt, oder dazu sich bereit=

willig erklärt, oder ohne Genehmigung des vorgesetzten Commandeurs Geschenke in Beziehung auf den Dienst annimmt, hat mittleren Arrest von mindestens vier Wochen oder den entsprechenden strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, nach Umständen unter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, verwirkt.

Officiere, welche eines solchen Vergehens sich schuldig machen, sind mit Cassation oder Entfernung aus dem Officierstande, Unterofficiere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

D. Pflichtverletzungen bei Wachen, Commandos und auf Märschen.

§ 119. Der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe, bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen oder dringend zu befürchten gewesen, so ist, nach Maaßgabe der Umstände, auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und, bei besonders erschwerenden Umständen, auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 120. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, sich betrinken, Taback rauchen, schlafen, über die Gränze ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruction zuwider handeln, sind mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder dem entsprechenden strengen Arrest, im Kriege aber mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder dringend zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer, und, bei besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

Erläuternde Anmerkung. Als Schildwachen sind alle diejenigen Wachtmannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung, mit der Verpflichtung, die Waffen nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen worden sind.

§ 121. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten, ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist eben so zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte.

Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Commando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht im Gefecht (§ 79) oder in der Absicht geschehen, um zu desertiren (§§ 62, 124), mit Arrest, im Kriege aber, wenn die Umstände erschwerend sind, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete.

§ 122. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich, sei es aus Furcht vor persönlicher Gefahr oder aus andern Beweggründen, entkommen läßt, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen, oder strengem Arrest von wenigstens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen. Bei besonders erschwerenden Umständen im Kriege kann eine Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer erkannt werden.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer zu bestrafen, und ist es

ein Officier, gleichfalls mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, oder nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung zu belegen.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Verhaftung unterläßt.

F. Pflichtverletzung bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

§ 123. Militairpersonen, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen und richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind, mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Vorschriften und Instructionen, nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

VI. Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

§ 124. Jede unerlaubte Entfernung aus der Garnison, von der Truppenabtheilung oder vom Commando, so wie überhaupt von dem dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte, ist, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestaltet (§ 62) mindestens mit Arrest zu ahnden. Wer sich dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere, wer sich zur Kriegszeit durch seine Entfernung mehrere Tage dem Dienst entzieht, oder wer sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlocal oder aus dem Lazareth wegbegiebt, oder nach abgehaltener Freiheitsstrafe nicht sofort zu seinem Truppentheil zurückkehrt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Hat aber die eigenmächtige Entfernung in der Absicht, um sich dem Dienst oder einer zu erwartenden Bestrafung zu entziehen, acht Tage oder länger gedauert, ohne daß jedoch, den obwaltenden Umständen nach, anzunehmen steht, der Entwichene habe sich dem Dienstverhältniß gänzlich und für immer entziehen wollen, so ist er in Friedenszeiten das erste Mal mit Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, beim Rückfall aber, ebenso wie in Kriegszeiten mit Festungsstrafe bis zu dreijähriger Dauer zu belegen.

§ 125. Zu Stubenarrest Verurtheilte, welche eigenmächtig ihren Arrestort verlassen, sind mit Dienstentlassung zu bestrafen.

§ 126. Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit Arrest, bei besonders erschwerenden Umständen aber so wie namentlich nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

§ 127. Urlaubsüberschreitungen, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, mit Festungsarrest, und in Kriegszeiten, unter erschwerenden Umständen, mit Festungsarrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Auch kann gegen Officiere, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 128. Die Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu den regelmäßigen Waffenübungen oder zu andern durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Truppenversammlungen, oder zu einem bestimmten Dienstzweck ist mit Arrest, und zwar, wenn der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere

Beurtheilung zulassen, mit gelindem Arrest, sonst aber mit mittlerem Arrest bis zu vierzehn Tagen oder mit strengem Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist erst nach Beendigung der Uebungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen zu vollstrecken. Wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungsordre bestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen der Truppen geschieht, so kann die Strafe bis zur höchsten Arreststrafe von sechs Wochen hinansteigen.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch auf diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Anwendung, welche unter Umständen, wo sie ihrer bevorstehenden Einberufung entgegensehen konnten, durch eiue ohne Erlaubniß der beikommenden Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungsordre entzogen haben.

B. Trunkenheit.

§ 129. Wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen. Gegen Officiere ist auf Festungsarrest und, nach Befinden der Umstände, auf Dienstentlassung zu erkennen. Trunkenheit außer Dienst ist disciplinarisch zu strafen.

C. Hazardspiel.

§ 130. Das Hazardspiel wird mit Arrest bestraft. Wird aus dem Hazardspiel ein Gewerbe gemacht, so wird solches an Unterofficieren und Gemeinen mit strengem Arrest, oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, an Officieren mit Dienstentlassung bestraft.

D. Leichtsinniges Schuldenmachen.

§ 131. Officiere, Unterofficiere und Gemeine, welche, nachdem dieser erste Theil des Militair=Gesetzbuches in Kraft

getreten ist, leichtsinnig Schulden machen, die sie zu bezahlen nicht im Stande sind, werden mit Arrest, Officiere, unter Umständen, mit Dienstentlassung bestraft.

E. Verheirathung ohne Consens.

§ 132. Unterofficiere oder Gemeine, welche, ohne Genehmigung des Commandeurs ihrer Truppenabtheilung, in denjenigen Fällen, in welchen solche in Gemäßheit des Kanzleipatents vom 13. Januar 1818 erforderlich ist, sich verheirathen, sind mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

§ 133. Wenn Officiere, welche den bestehenden Gesetzen nach verpflichtet sind, die vorgängige Erlaubniß zu ihrer Verheirathung nachzusuchen und den Nachweis eines bestimmten Einkommens beizubringen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit viermonatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach, mit Dienstentlassung bestraft werden.

F. Beleidigungen.

1) Der Offiziere unter einander.

§ 134. Ehrenbeleidigungen unter Officieren sind, wenn sie nicht entweder als Insubordination, oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, zwar Gegenstand der gerichtlichen Privatverfolgung, jedoch steht dem gemeinschaftlichen Vorgesetzten der Betheiligten die Befugniß zu, wenn derselbe findet, daß der äußere Anstand und die Ehre des Officierstandes von ihnen verletzt ist, im Disciplinarwege einzuschreiten.

2) Der Unterofficiere und Gemeinen untereinander.

§ 135. Beleidigungen der Gemeinen untereinander, durch Worte, Geberden und Zeichen, so wie thätliche Beleidigungen und Schlägereien der Gemeinen unter sich sind mit Arrest zu

bestrafen. Beleidigungen unter Unterofficieren sind gleichfalls mit Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen. Ist die thätliche Beleidigung oder Schlägerei in eine bedeutende Körperverletzung übergegangen, so kann die Strafe bis zu einer mehrjährigen Festungsstrafe gesteigert werden.

G. Theilnahme an unzulässigen Demonstrationen.

§ 136. Wer ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Vorgesetzten an solchen öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen, welche mit der Disciplin oder der militairischen Zucht und Ordnung nicht vereinbar sind, sich betheiligt, ist mit Arrest, und wenn die Umstände eine besondere Gefahr besorgen lassen, mit Arrest, Festungsarrest, Festungsstrafe oder Dienstentlassung zu belegen.

H. Sonstige Excesse gegen die Militairpolizei.

§ 137. Sonstige Excesse gegen die Militaipolizei, insofern sie nicht im Vorstehenden besonders erwähnt und mit Strafe bedroht sind, werden mit Arrest bestraft.

J. Allgemeine Bestimmungen.

§ 138. Gegen Gemeine oder Unterofficiere, die wegen militairischer Vergehen bereits wiederholt gerichtlich bestraft sind, kann, wenn sie wegen solcher Vergehen zum dritten Male zu bestrafen sind, und ihre schlechte Aufführung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthut, neben der verwirkten Freiheitsstrafe und beziehungsweise mit der Degradation zugleich, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt.

1) Zu Privatzwecken.

§ 139. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen und Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst

stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen und Zustimmung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld von ihnen borgt, oder Geschenke von ihnen annimmt, oder seine Untergebenen überhaupt durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind, oder für das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu bestrafen.

2) Durch Bestimmung zu gesetzwidrigen Handlungen.

§ 140. Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene bestimmen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu belegen.

3) Durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse, und gesetzwidrig ausgeübten Einfluß auf die Rechtspflege.

§ 141. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder durch einen gesetzwidrigen Einfluß die Unabhängigkeit der Rechtspflege, insbesondere die für alle Mitglieder des Kriegsgerichts gleich freie Berathung beeinträchtigt, soll mit Arrest oder mit Festungsarrest bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem, bei erschwerenden Umständen, Dienstentlassung eintreten.

4) Durch vorschriftswidrige Behandlung.

§ 142. Vorgesetzte, die sich einer vorschriftswidrigen Behandlung von Untergebenen schuldig machen, es sei im Dienst, oder außerhalb des Dienstes, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest und nach Umständen mit Degradation, Festungsarrest oder Fe-

stungsstrafe bis zu einem Jahre, oder Dienstentlassung bestraft werden.

§ 143. Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Officiere mit Arrest von mindestens drei Wochen, oder mit Festungsarrest bis zu drei Jahren und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung, — gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation und Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

§ 144. Sind durch die Mißhandlungen schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu ermessen, jedoch in der Art zu schärfen, daß, außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe, zugleich auch Dienstentlassung zu erkennen ist.

§ 145. Diejenigen Handlungen, welche der Verletzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen dienstlichen Befehlen, wenn ihm kein anderes Mittel übrig bleibt, Gehorsam zu verschaffen, dürfen nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt angesehen werden.

Dies gilt namentlich von dem Fall, wenn ein Officier, in Ermangelung anderer Mittel, den Gehorsam zu erzwingen oder zu erhalten, in der Lage sich befunden hat, den sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen.

§ 146. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§ 142 bis 145 genannten Verbrechen ist es als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

5) Durch Beleidigung.

§ 147. Grobes und beleidigendes Betragen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch außer dem Dienst, ist als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach Anologie der §§ 142 f. f zu bestrafen.

VIII. Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit.

§ 148. Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verletzung von Dienstpflichten schuldig macht, wird, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der Größe des dadurch veranlaßten Nachtheils, bis zu zehn Jahren, in Verbindung mit Dienstentlassung, hinansteigen kann.

Insbesondere ist die Vernachlässigung der einem commandirenden Officier oder Unterofficier obliegenden Pflichten, nach richterlichem Ermessen mit Arrest, Dienstentlassnng, Entfernung aus dem Officierstande, Cassation oder beziehungsweise Degradation, den Umständen nach, in Verbindung mit Festungsarrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren zu ahnden.

Der Commandeur einer ganzen selbstständig auftretenden Truppenabtheilung, welcher durch unüberlegte oder sonstige schuldvolle Handlungsweise die ihm untergebenen oder andere Truppen in Gefahr oder Nachtheil bringt, ist in geschärftem Maaße bis zu lebenswieriger Festungsstrafe, je nach den Umständen, zu bestrafen.

§ 149. Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaße zu belegen.

§ 150. Vorgesetzte, welche sich in der Handhabung der Disciplin nicht pflichttreu, oder welche sich bei Bestrafung der Vergehen ihrer Untergebenen nachlässig beweisen, sollen, nach den Umständen, mit Arrest, Festungsarrest bis zu einem Jahre, oder mit Dienstentlassung bestraft werden.

§ 151. Jeder Vorgesetzte, welcher es unterläßt, ein zu seiner Kunde gekommenes Verbrechen eines Untergebenen sofort zu melden, ist mit Arrest und bei wiederholter Pflichtversäumniß, nach den Umständen, mit Arrest, Dienstentlassung oder Degradation zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militairischen Verbrechen.

§ 152. Diejenigen Verbrechen welche in diesem Gesetzbuch und in den Kriegsartikeln nicht ausdrücklich als militairische Verbrechen aufgeführt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, jedoch unter Berücksichtigung der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei Bestrafung des Diebstahls sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Kleiner gemeiner Diebstahl ist das erste Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arrest, großer gemeiner Diebstahl aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungs- oder Zuchthausstrafe zu bestrafen.

2) Wer, nachdem er die Strafe des ersten Diebstahls ganz oder theilweise erlitten hat, zum zweiten Male einen Diebstahl verübt, den soll in der Regel Verdoppelung

der Freiheitsstrafe treffen, die er verwirkt haben würde, wenn er den Diebstahl zum ersten Mal begangen hätte.

3) Derjenige, welcher

a) Gegenstände aus Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen, Depots, Werkstätten, Bagagewagen ꝛc. der Truppen, oder überhaupt Sachen, welche an einem dienstlichen Aufbewahrungsorte der Truppen niedergelegt sind, entwendet;

b) seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort (mit Ausnahme jedoch des im Kriegsartikel Art. 63 erwähnten Falls) angewiesen ist, bestiehlt;

c) der Entwendung an Sachen des Officiers, zu welchem er als Ordonnanz oder als Bursche commandirt ist, sich schuldig macht;

d) seinen Quartierwirth, oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt;

e) einen Diebstahl an der Habe der seiner Aufsicht anvertrauten Verhafteten oder Kriegsgefangenen verübt;

f) im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen stiehlt,

ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

4) Bewaffneter Diebstahl ist mit Festungs- oder Zuchthausstrafe zu bestrafen. Ebenso Diebstahl mit Einbruch oder Einsteigen.

5) Der zweite, bewaffnet wie mit Einbruch oder Einsteigen verübte Diebstahl, desgleichen der dritte gemeine Diebstahl, ist mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Zuchthausstrafe zu bestrafen.

6) Außer den sonst verwirkten Strafen ist gegen denjenigen, der eines Diebstahls sich schuldig macht, wenn nicht

Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgen muß, in allen Fällen auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu erkennen.

Die Bestimmung dieses § sub. 1, 2, 4 und 5 bleiben nur bis zur Erlassung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches in Kraft.

Litr. A.

Classification der Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

I. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

1) die Officiere
   a) der Linie oder des stehenden Heeres,
   b) der Reserve,
   c) der Gensd'armerie,
   d) des Trains,
   e) der Invaliden,
   f) des Zeugwesens,
   g) von der Armee (auf Wartegeld, zur Disposition stehend);

2) die Unterofficiere,
3) die Spielleute,
4) die Gemeinen,

} beziehungsweise wie vorstehend unter 1) a—f.

5) die Wallmeister (bei der Fortification),
6) die Materialschreiber (bei der Fortification),
7) die Zeugschreiber und Zeugwärter (bei den Artilleriedepots und bei dem Feuerwerks-Laboratorium),
8) die Escadrons- und Batterie-Thierärzte.

II. Die Officiere zerfallen in vier Hauptclassen.

1) Generalität: a) General, b) Generallieutenant, c) Generalmajor;
2) Stabsofficiere: a) Oberst, b) Oberstlieutenant, c) Major;

3) Hauptleute und Rittmeister;

4) Subaltern-Officiere (Lieutenants): a) Ober-Lieutenant, b) Unter-Lieutenant.

III. Die Unterofficiere sind

1) solche, die das Portepee tragen:
   a) Oberfeuerwerker und Feuerwerker (bei der Artillerie),
   b) Feldwebel (Wachtmeister bei der Cavallerie, reitenden Artillerie und Gensd'armerie),
   c) Portepeefähnriche,
   d) die Obermeister (bei den Artillerie-Handwerks-Compagnien);

2) solche, welche das Portepee nicht tragen:
   a) die Sergeanten, die Quartiermeister (bei der Cavallerie),
   b) die Unterofficiere (Oberjäger bei den Jägern),
   c) die Gensd'armen (wenn diese vor ihrem Eintritt in die Gensd'armerie das Portepee getragen haben, so behalten sie jedoch dasselbe),
   d) die Bombardiere (bei der Artillerie).

IV. Zu den Spielleuten gehören:

1) die Hautboisten, Bataillons-Tamboure, Staabshornisten, Tamboure, Hornisten und Janitscharen der Infanterie, der Artillerie und der Pioniere,

2) die Stabstrompeter und Trompeter der Cavallerie und Artillerie.

Von den Spielleuten sind die Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter und die Stabshornisten wirkliche Unterofficiere, und zwar, wenn sie das Portepee erhalten haben, mit Wachtmeisters- oder Feldwebels-Rang; die Trompeter, Hautboisten und die Hornisten bei den Jägern (letztere jedoch nur, insofern sie das höhere Gehalt beziehen) stehen, ohne wirkliche

Unterofficiere zu sein, im Range derselben; die übrigen Hornisten aber, die Tamboure und die Janitscharen im Range der Gemeinen.

V. Zu den Gemeinen gehören:

1) die Gefreiten, obschon sie in dienstlichen Verhältnissen die Vorgesetzten der Gemeinen sind;
2) die gemeinen Soldaten, wozu auch die in den Arbeiter-Abtheilungen und in den Festungs-Straffectionen befindlichen Individuen gerechnet werden.

B. **Militairbeamte.**

I. Von den für das Bedürfniß des Heeres oder für allgemeine militairische Zwecke angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen sind folgende als Militairpersonen zu betrachten:

1) der Oberquartiermeister der Armee,
2) die Beamten der Militair-Intendantur, der Zahlmeister der Kriegscasse (Oberkriegs-Commissair) und die Rechnungsführer,
3) der Militairprediger,
4) die Auditeure und Auditeur-Assistenten, mit dem Armee-Auditeur,
5) die Militair-Medicinal-Beamten, mit dem Generalarzt und dem General-Stabsarzt,
6) zur Zeit einer Mobilmachung: alle bei der Feldadministration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen, für die Dauer dieser Anstellung,
7) die bei der Fortification und die unter dem Ingenieur vom Platz in der Festung stehenden Beamten,
8) die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonswechsel zu folgen — contractlich angenommenen Büchsenmacher, Beschlagschmiede und Sattler, so wie alle sonstige Handwerker der Truppen,

9) die Ober- und Unteraufseher bei dem Stockhause in der Festung Rendsburg und über die Festungssträflinge.

Anmerkung:

a. Von diesen Militairpersonen stehen die Rechnungsführer, die Auditeure, die militairen Medicinalbeamten und die unter 6 aufgeführten Beamten in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militairbefehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen die anderen nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.

b. Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht zu den vorstehend genannten Militairpersonen gehören, sind Civilpersonen.

c. Diejenigen Personen, welche ihrer Wehrpflicht in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militair-Chirurgen oder als Pharmaceuten in den Militair-Lazarethen) genügen, gehören, gleich den unter 1 bis 9 aufgeführten Militairbeamten, zu den Militairpersonen.

II. Die Militairbeamten (B. I.) zerfallen nach ihren Rangverhältnissen in zwei Classen, nämlich:

1) obere,
2) untere Militairbeamte, theils ohne, theils mit einem bestimmten Militairrang.

Zu den oberen Militairbeamten gehören:

a. bei der Intendantur: der Intendant, die Intendantur-Räthe, Assessoren und Secretaire, die Rechnungsführer bei den einzelnen Truppenabtheilungen;
b. der Armee-Auditeur, die Auditeure und die Auditeur-Assistenten;
c. der General-Stabsarzt, der General-Arzt und die Oberärzte; die examinirten und approbirten Unterärzte;
d. der Stabsthierarzt und der Regimentsthierarzt;
e. der Oberquartiermeister der Armee;
f. der Feldprediger;

Hierzu treten im Kriege und zur Zeit der Mobilmachung noch:

g. die oberen Feldmagazin-Beamten;

h. die oberen Feldpost-Beamten, und

i. die oberen Feldlazareth-Beamten.

Alle übrigen Militairpersonen gehören zu den unteren Militairbeamten.

Litr. B.

Von der Rehabilitirung
der
in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen.

1) Die erste Rehabilitirung darf,
   a. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt worden ist, in zweijähriger oder längerer Festungsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,
   b. wenn bei der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes auf keine Festungsstrafe erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der gerichtlich ausgesprochenen Verurtheilung

   bei dem Generalcommando auf dienstlichem Wege beantragt und von demselben bewilligt werden.
2) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt und bewilligt werden.
3) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise, unter ganz besonders dringenden Umständen, und keinen Falls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt und bewilligt werden.
4) Rehabilitirungs-Anträge der beurlaubten oder Reserve-Mannschaften sind von dem Generalcommando nur

dann zu bewilligen, wenn die Communal- oder Polizeibehörden es bestätigen, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Zutrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat. Die hierüber sprechenden Bescheinigungen müssen daher jedem Antrage der Art beigefügt werden.

Der commandirende General ist bei der Rehabilitirung derjenigen Militairpersonen, welche zu Festungsstrafe verurtheilt sind, ehe dieser erste Theil des Militairgesetzbuches definitiv in Kraft getreten ist, durch keine Zeit beschränkt.

Litr. C.

Kriegsartikel

für

die Unteroffiziere und Soldaten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Soldat ist durch seinen ehrenvollen Stand vorzugsweise zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen. Die Treue gegen das Vaterland ist daher jedes Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth und Tapferkeit, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Aufführung in- und außerhalb des Dienstes, gutes und redliches Benehmen gegen die Cameraden.

Art. 2. Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf sich einer ehrenhaften Behandlung versichert halten.

Art. 3. Wer in Erfüllung seines Berufs als Soldat sich bewährt, hat nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf Beförderung zu rechnen. Auch sollen diejenigen, welche durch Tapferkeit und Muth vor Andern sich auszeichnen, so wie die, welche nach langjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermögen, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig

werden, oder sonst im Dienst zu Schaden kommen, sich aller derjenigen Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind oder noch bestimmt werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Verbrechen und Strafen.

Art. 4. Dagegen sollen Unterofficiere und Soldaten, welche Verbrechen verüben, nach den nachfolgenden Kriegsartikeln, dem Militair-Strafgesetzbuch und den allgemeinen Landesgesetzen bestraft werden.

I. Militairische Verbrechen.

A. Verbrechen gegen die militairische Treue.

Art. 5. Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten bei allen Vorfällen im Krieg und Frieden, dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, jede Gefahr, so viel an ihm liegt, abzuwenden und des Vaterlandes Wohl stets vor Augen zu haben.

1) Verrath.

Art. 6. Wer mit dem Feinde in Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die dem Heere oder dem Vaterlande Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes das Vaterland oder das Heer durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr oder Nachtheil versetzt, begeht einen Verrath, und hat dafür den Tod oder, bei mildernden Umständen, lebenswierige Zuchthausstrafe zu erleiden.

Art. 7. Auch muß ein Jeder, der verrätherische Handlungen oder Absichten Anderer in Erfahrung bringt, seinem Vorgesetzten dies sofort anzeigen.

Unterläßt er diese Anzeige vorsätzlich, so ist er mit Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer zu bestrafen.

2) Desertion.

Art. 8. Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, ist mit dem Tode, jede andere Desertion in Kriegszeiten aber mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und zwei bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall mit Zuchthausstrafe von zwei bis zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 9. Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und außerdem das erste Mal mittleren Arrest von wenigstens vier Wochen oder strengen Arrest von wenigstens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, das zweite Mal ein- bis zweijährige Festungsstrafe, und das dritte Mal vier- bis achtjährige Festungsstrafe oder zwei bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 10. Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht, und die letztere ausgeführt, so trifft jeden Theilnehmer eine ein- bis fünfjährige Festungsstrafe.

Art. 11. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertionscomplotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, fünf- bis zwanzigjährige Festungsstrafe, und im Rückfall nach Umständen eine entsprechende Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 12. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo dieses Verbrechen verübt wird, zum

ersten Male desertirt wäre. Im Wiederholungsfalle findet Strafschärfung Statt.

Art. 13. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, je nach Umständen, Arrest bis zu sechs Wochen verwirkt. Ist das Desertions-Vorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so trifft denjenigen, welcher die Anzeige unterlassen, Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, welche in Kriegszeiten bis zu zwei Jahren gesteigert werden kann.

3) Betrügliche Angaben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

Art. 14. Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel dem Militairdienste sich ganz zu entziehen sucht, soll in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, und mit vierwöchigem mittlerem oder vierzehntägigem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

4) Selbstverstümmelung.

Art. 15. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher nach seinem Eintritt in den Militairdienst und während des Dienststandes, in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, sich selbst verstümmelt oder verunstaltet, insofern er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, und noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann.

Art. 16. Hat die Selbstverstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge gehabt, so soll Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten.

B. Feigheit.

Art. 17. Der ehrenvolle Beruf des Soldaten, sein Vaterland gegen den Feind zu vertheidigen, erfordert von ihm Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege. Der Soldat muß daher die Feigheit als schimpflich und erniedrigend verabscheuen.

Art. 18. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Cameraden durch Worte und Zeichen zur Flucht verleitet, hat das Leben verwirkt, und kann von jedem Officier auf der Stelle niedergestoßen werden.

Art. 19. Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit dreijähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe oder selbst mit dem Tode zu bestrafen.

C. Verbrechen gegen die Subordination.

Art. 20. Der Soldat muß jedem Vorgesetzten, Officier, Unterofficier oder Gefreiten, sowohl bei seinem, als bei jedem andern Truppentheil, Gehorsam und Achtung beweisen, und ihren Befehlen, in Gemäßheit der Dienstordnung, pünktlich Folge leisten.

Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten und durch strenge Disciplin läßt sich die Ordnung im Heere erhalten, und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen.

Achtungswidriges Betragen und Beleidigung des Vorgesetzten.

Art. 21. Wer sich auf achtungswidrige Weise gegen einen Vorgesetzten beträgt, in dessen Gegenwart über ihn laut Beschwerde führt, ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede zu stellen oder öffentlich zu tadeln sich herausnimmt, oder sich eine Beleidigung gegen seinen Vorgesetzten zu Schulden kommen läßt, ist mit Arrest und, bei erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu belegen.

Ungehorsam.

Art. 22. Ungehorsam gegen Dienstbefehle ist mit Arrest zu bestrafen. Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein, welche im Kriege bis zur lebenswierigen Festungs- oder Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

Widersetzung.

Art. 23. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder unzweideutige Geberden, dadurch, daß er entläuft, sich losreißt oder durch ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen, welche im Kriege bis zu zwanzig Jahren verschärft werden kann.

Art. 24. Wer, um sich im Ungehorsam zu behaupten, einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, hat im Kriege den Tod oder Festungsstrafe bis zur Lebenszeit, in Friedenszeiten zwei- bis zehnjährige Festungsstrafe, verwirkt. Bei erschwerenden Umständen kann auch in Friedenszeiten zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt werden.

Art. 25. Auch ist bei thätlicher Widersetzlichkeit Einzelner oder Mehrerer jeder Officier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen.

Art. 26. Wer gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art) oder gegen Gensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

Beschwerdeführung, Aufwiegelung und Meuterei.

Art. 27. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung, oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so kann er seine Beschwerde, nach beendigtem Dienst, bei dem Vorgesetzten Dessen, über den er sich beschweren zu müssen glaubt, anbringen, und soll er sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werde. Er ist jedoch verpflichtet, seine Dienstpflicht unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Cameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch Mißmuth unter ihnen erregen, um sie aufzuwiegeln; auch darf er seine Beschwerde niemals während des Dienstes vorbringen.

Art. 28. Jede Militairperson, welche eine oder mehrere Militairpersonen zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination vorsätzlich zu bewegen sucht, macht sich der Aufwiegelung schuldig. Meuterei ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination, insofern sie nicht in Aufruhr übergeht.

Wer sich der Aufwiegelung oder Meuterei schuldig macht, ist mit der für das vollendete Verbrechen, worauf die Aufwiegelung oder Meuterei gerichtet war, vorgeschriebenen Strafe zu belegen. Ist das Verbrechen vollendet oder die Aufwiegelung vor versammeltem Kriegsvolk geschehen, so kommt dieselbe als Grund erhöhter Strafbarkeit innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes in Betracht. In Kriegszeiten kann, wenn das Verbrechen, auf welches die Meuterei gerichtet war, auch nicht mit Todesstrafe bedroht ist, unter erschwerenden Umständen auf den Tod erkannt werden.

Aufruhr.

Art. 29. Militairischer Aufruhr ist vorhanden, wenn sich zehn oder mehrere Personen in der durch Worte, Zeichen oder andere Handlungen erklärten Absicht, dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt den Gehorsam zu verweigern, sich demselben thätlich zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen, öffentlich zusammengerottet haben. Die Theilnehmer eines solchen Aufruhrs sollen mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren, Anstifter und Rädelsführer bis zur lebenslänglichen Dauer und im Kriege unter besonders erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 30. Ist der Aufruhr unter Gewehr oder sonst mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte geschehen, so kann nicht nur gegen Anstifter und Rädelsführer, sondern auch gegen die übrigen Theilnehmer in Friedenszeiten lebenswierige Festungsstrafe, in Kriegszeiten, namentlich wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes begangen worden, die Todesstrafe erkannt werden.

D. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

Art. 31. Der Soldat darf auch im Kriege Hab' und Gut der Landesbewohner, selbst im feindlichen Gebiete, weder verwüsten noch sich eigenmächtig zueignen, noch weniger sie

oder auch feindliche Gefangene mißhandeln und ihnen ein Leid, ohne gerechtfertigte Ursache, zufügen.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

Art. 32. Unerlaubtes Beutemachen ist mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen; bei besonders erschwerenden Umständen kann auf Festungsstrafe von noch längerer Dauer erkannt werden.

2) Plünderung und Erpressung.

Art. 33. Plünderung und Erpressung durch Gewaltthätigkeiten, soll mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche, wenn Mehrere an dem Verbrechen Theil genommen haben, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann, und den Umständen nach zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes geahndet werden.

Art. 34. Sind bei Verübung einer Plünderung oder Erpressung Personen schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

3) Marodiren.

Art. 35. Nachzügler und diejenigen, welche, unter dem Vorwande von Krankheit und Ermattung, hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest, oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

E. Pflichtwidrigkeiten bei Ausrichtung besonderer Dienstverrichtungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewachung und Behandlung anvertrauter Dienstgegenstände.

Art. 36. Der Soldat muß sich unausgesetzt bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anwenden zu können.

Auch muß der Soldat die ihm ertheilten Dienstinstructionen genau befolgen, und niemals, sei es durch Aussicht auf Erlangung äußerer Vortheile, oder durch welche sonstigen Bewegungsgründe von der Erfüllung seiner Pflichten bei Ausrichtung seines Dienstes sich abwendig machen lassen.

1) Verbringen und Veräußerung der Waffen, Montirungsstücke und anderer Dienstgegenstände.

Art. 37. Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung hingegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, verliert, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Art. 38. Wer die dienstlich ihm anvertrauten, nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenstände veruntreut, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu belegen.

2) Unrichtige Meldungen, Rapporte und Berichte.

Art. 39. Wer aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, ist, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit oder der gehabten böswilligen Absicht, so wie nach Maaßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist oder hätte entstehen können, mit Arrest, oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall der vorsätzlichen Verübung dieses Verbrechens zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

3) Annahme von Geschenken und Bestechung.

Art. 40. Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt, oder verleiten läßt, hat mittleren Arrest von mindestens vier Wochen oder strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, nach Umständen, auch Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, wenn es aber ein Unterofficier ist, mindestens die Degradation, verwirkt.

4) Unerlaubte Entfernung von der Wache, beim Commando und auf dem Marsche.

Art. 41. Wer, ohne Erlaubniß, aus der Garnison, oder von der Wache sich entfernt, oder beim Commando, oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber, wenn die Umstände erschwerend sind, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache, oder eines Commando's, so hat derselbe Arrest oder, nach Maaßgabe der vorhandenen Gefahr, des entstandenen oder zu befürchten

gewesenen Nachtheils und des gegebenen verderblichen Beispiels, Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu erleiden.

5) Pflichtverletzungen der Schildwachen und einzelnen Posten.

Art. 42. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen, das Gewehr aus der Hand lassen, Taback rauchen, schlafen, sich betrinken, über die Gränzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruction entgegen handeln, sind mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder strengem Arrest von mindestens sieben Tagen, im Kriege aber mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder dringend zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer und, bei besonders erschwerenden Umständen, selbst Todesstrafe verwirkt.

Art. 43. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, auch wenn er das Verbrechen nicht aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

6. Verletzung der Dienstpflichten bei Bewachung von Arrestanten.

Art. 44. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest

oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, und wer aus Vorsatz, sei es aus Furcht vor persönlicher Gefahr oder aus andern Beweggründen, dies gethan hat, mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen. Bei besonders erschwerenden Umständen im Kriege kann eine Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer erkannt werden.

Art. 45. Wer der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung sich nicht unterzieht, ist eben so zu bestrafen, wie derjenige, der einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten entkommen läßt.

F. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

Art. 46. Der Soldat muß ein geregeltes Leben führen, und darf sich weder erlauben, Schulden zu machen, die er nicht bezahlen kann, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben.

1. Ausbleiben über den Zapfenstreich und unerlaubte Entfernung aus dem Quartier.

Art. 47. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Unterofficier und Soldat in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet, oder von seinen Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten.

Wer, ohne Erlaubniß, bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder über die Zeit der gegebenen Erlaubniß hinaus entfernt bleibt, hat Arrest, oder bei besonders erschwerenden Umständen, Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 48. Wer den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber, unter erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Trunkenheit.

Art. 49. Trunkenheit außer Dienst wird disciplinarisch bestraft. Wer aber betrunken in den Dienst kommt oder, nachdem er zum Dienst commandirt worden, sich betrunken hat, und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll ebenso, wie derjenige, der im Dienst sich betrinkt, mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft werden. (Vergl. jedoch Artikel 42.)

3) Leichtsinniges Schuldenmachen.

Art. 50. Wer leichtsinnig Schulden macht, welche er zu bezahlen nicht im Stande ist, wird mit Arrest bestraft.

4) Hazardspiel.

Art. 51. Das Hazardspiel wird mit Arrest bestraft. Wer aus dem Hazardspiel ein Gewerbe macht, wird mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre belegt.

5) Verheirathung ohne Consens.

Art. 52. Wer, im Widerspruch mit dem Canzleipatent vom 13. Januar 1818, ohne Genehmigung seines vorgesetzten Commandeurs, sich verheirathet, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, zu belegen.

6) Beleidigungen und Schlägereien der Soldaten unter einander.

Art. 53. Der Soldat soll mit seinen Cameraden in Eintracht leben, darf in Kampf und Noth sie nicht verlassen,

und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Art. 54. Beleidigungen der Soldaten unter einander, durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie leichte thätliche Beleidigungen und Schlägereien derselben unter sich, sind mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Art. 55. Geht eine Schlägerei in erhebliche Körperverletzungen über, so wird, nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Verletzten, die Strafe geschärft.

7) Unzulässige Demonstration.

Art. 56. Wer ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Vorgesetzten an solchen öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen, welche mit der Disciplin oder der militairischen Zucht und Ordnung unvereinbar sind, sich betheiligt, ist mit Arrest, und wenn die Umstände eine besondere Gefahr besorgen lassen, mit Arrest, Festungsarrest, Festungsstrafe oder Dienstentlassung zu belegen.

G. Vergehungen der Vorgesetzten durch Mißbrauch ihrer Gewalt gegen Untergebene.

Art. 57. Die Unterofficiere sollen durch ruhiges, ernstes und gesetztes Betragen die Achtung und das Vertrauen ihrer Untergebenen sich zu erwerben suchen, und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Sie dürfen ihren Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren, und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch thätlich mißhandeln. Auch dürfen sie ihr Ansehen nicht dazu mißbrauchen, um auf Kosten ihrer Untergebenen sich einige Vortheile zu verschaffen.

Art. 58. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld von ihnen borgt, oder Geschenke von ihnen annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehn veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die ihnen nachtheilig sind, ist mit Arrest oder, nach Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Art. 9. Wer sich der Beschimpfung eines Untergebenen in Worten, Geberden oder Zeichen schuldig macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt und kann nach Umständen degradirt werden.

Art. 60. Thätliche Mißhandlung des Untergebenen ist, wenn Unterofficiere sich deren schuldig machen, mit Arrest und nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation und Festungsstrafe bis zu einem Jahre, gegen Officiere mit Arrest und nach Befinden der Umstände mit Festungsarrest bis zu drei Jahren und Dienstentlassung zu bestrafen. Ist aber dem Gemißhandelten eine erhebliche Beschädigung zugefügt worden, so soll nach Maaßgabe ihrer Schwere und ihrer Folgen, schwerere Strafe eintreten.

II. Gemeine Verbrechen.

1) Diebstahl.

Art. 61. Der Soldat soll das Eigenthum des Staats und der Unterthanen gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar.

Art. 62. Wer des Diebstahls sich schuldig macht, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und achttägigem bis sechswöchigem strengem Arrest, Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Zuchthausstrafe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu belegen.

Art. 63. Wer einem Quartier-Cameraden, oder welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder geringfügige Gegenstände, welche zum Reinigen oder zum Ausbessern dienen, zu seinem eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, soll zwar das erste Mal nur disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft werden. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung des Vergehens Gewalt an Sachen angewendet, so ist das Vergehen gerichtlich, jedoch, als erster Diebstahl zu bestrafen. Unterofficiere werden gleich beim ersten Male gerichtlich gestraft.

2) Fälschung von Legitimations-Urkunden.

Art. 64. Die Anfertigung falscher militairischer Zeugnisse, Urlaubspässe oder anderer Legitimationsurkunden, so wie die Verfälschung von Urkunden und Zeugnissen dieser Art, soll, insofern dies nicht zur Erlangung eines unerlaubten Geldgewinns geschehen, und deshalb härtere Strafe verwirkt ist, mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, bei erschwerenden Umständen aber mit Arrest und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, oder mit Festungsstrafe belegt werden.

3) Andere gemeine Verbrechen.

Art. 65. Wer andere gemeine Verbrechen verübt, hat dafür den allgemeinen Landesgesetzen und der Praxis entsprechende nach Umständen in rein militairische zu verwandelnde Strafe verwirkt. Wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich aus dem Soldatenstande auszustoßen.

4) Gemeine Verbrechen, welche im Kriege, unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt werden.

Art. 66. Werden gemeine Verbrechen von Unterofficieren oder Soldaten im Kriege, unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so ist die sonst verwirkte Strafe zu verschärfen.

III. Rückfälle.

Art. 67. Wer, nach erfolgter Bestrafung, es sei wegen eines militairischen oder gemeinen Verbrechens, von Neuem ein Verbrechen derselben Art verübt, ist, sofern nicht für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, mit geschärfter Strafe zu belegen.

Art. 68. Wer, nachdem er wegen militairischer Vergehungen wiederholt gerichtlich bestraft worden, zum dritten Mal, wegen solcher Vergehen zu bestrafen ist, kann, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, nach dem Ermessen des Kriegsgerichts, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt werden.

IV. Anwendbarkeit der für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften bei außerordentlichen Vorfällen im Frieden.

Art. 69. Die in vorstehenden Artikeln für den Kriegszustand enthaltenen einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden sollen.

Schlußbestimmung.

Art. 70. Von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Unterofficiere und Soldaten steht zu erwarten, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Aufführung in und außerhalb des Dienstes ihren Mitbürgern ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels geben, und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres

im In- und Auslande zu bewahren. Insofern nun dieselben diesen Erwartungen entsprechen, soll ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung, den bestehenden Vorschriften gemäß, durch ehrende Auszeichnungen oder auf andere geeignete Art zu Theil werden. Auch soll Jedem, nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Litr. D.

Bestimmungen
über
die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

Erster Abschnitt.
Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 1. Der Disciplinargewalt unterliegen alle Personen, welche der Militairgerichtsbarkeit (2 Theil § 1—4 und § 12) unterworfen sind.

§ 2. Disciplinarisch dürfen bestraft werden: Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung, Uebertretungen der Dienst-Vorschriften und militairpoliceilichen Anordnungen, so wie überhaupt militairische Vergehungen, deren niedrigste gesetzliche Strafe das Maaß der zulässigen Disciplinarstrafe nicht übersteigt.

Zweiter Abschnitt.
Von der Disciplinar-Bestrafung der Militairpersonen.

I. Disciplinar-Strafen.

§ 3. Als Disciplinar-Strafen sind für Militairpersonen **nur** folgende Strafen zulässig.

A. Für Officiere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis;

b) vor versammeltem Officiercorps, — förmlicher Verweis;

c) durch schriftlichen Tagesbefehl, — strenger Verweis;

2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unterofficiere und die im Rang ihnen gleichstehenden Personen:

1) die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

2) Verweis vor versammelten Officieren und Unterofficieren der Compagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kasernen-, Stuben-, oder Quartier-Arrest bis zu drei Wochen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;

4) mittleren Arrest bis zu vierzehn Tagen.

(Gegen Portepee-Unterofficiere und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Militairpersonen darf jedoch mittlerer Arrest nicht verhängt werden.)

C. Für Gefreite und Soldaten und die ihnen gleichstehenden Militairpersonen:

1) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerciren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Compagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen;

b) Mittel-Arrest bis zu vierzehn Tagen;

c) strenger Arrest bis zu einer Woche;

5) gegen Gefreite die Entfernung von dieser Charge.

D. Für Festungssträflinge:

Außer der für Gefreite und Soldaten zulässigen Disciplinarstrafe:

Mittel-Arrest auf vier Wochen,

strenger Arrest auf vierzehn Tage.

II. Zuständigkeit der Militairbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1) Im Allgemeinen.

§ 4. Die Disciplinar-Strafgewalt steht den Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Commando, oder über eine Militairbehörde, oder eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§ 5. Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

§ 6. Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unterofficiere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach § 3, B 1, 2 und C 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Officiere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

2) Insbesondere:

A. Des Befehlshabers einer Compagnie, Schwadron oder Batterie.

§ 7. Die Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere mit Stubenarrest bis zu vierundzwanzig Stunden;

2) die Unterofficiere und Soldaten ihres Dienstbereichs;

   a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartierarrest bis zu vierzehn Tagen, und

   b) mit gelindem Arrest bis zu sieben Tagen;

3) die Unterofficiere ohne Portepee und die Soldaten mit mittlerem Arrest bis zu drei Tagen, und

4) die Soldaten mit strengem Arrest bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. Des Befehlshabers eines Regiments oder Bataillons.

§ 8. Die Befehlshaber der Regimenter und Bataillone, des Ingenieurcorps und der Abtheilungen der Artilleriebrigade, so wie die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere

   a) mit strengem Verweis,

   b) mit Stubenarrest bis zu sechs Tagen;

2) Unterofficiere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disciplinarstrafen bis zum höchsten Maaße;

3) Gefreite mit Entfernung von dieser Charge bestrafen.

C. Der detachirten Officiere und Unterofficiere.

§ 9. Dem detachirten Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments- oder Bataillons-Befehlshabers, und dem de-

tachirten Subaltern-Officier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Compagnie zu.

Auch kann einem detachirten Unterofficier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Gränzen übertragen werden.

D. Der höheren Befehlshaber, so wie des Gouverneurs der Festungs- und Platzcommandanten.

§ 10. Die dem Befehlshaber eines Regiments oder Bataillons vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinarstrafen verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung

a) unter ihren Augen, oder
b) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder
d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§ 11. Die Zuständigkeit des Gouverneurs, der Festungs- und Platzcommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militairpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4) von einer Militairperson begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 genannten höheren Befehlshaber, so wie der Gouverneur, die Festungs- und Platzcommandanten sind, wenn sie darnach oder nach § 13 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militairpersonen innerhalb derselben Gränzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§ 6, 8) oder Bataillons. Jedoch kann gegen einen Officier der commandirende General Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen, der Brigadecommandeur bis zu zehn Tagen erkennen.

E. Wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militairpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§ 13. Wenn außer den Fällen des § 11 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militairpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, den Commandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§ 14. Jede von einem detachirten Officier verfügte Disciplinarstrafe, zu deren Erkennung er nur durch die Detachirung die Zuständigkeit erlangt hat, muß dem unmittelbar Vorgesetzten gemeldet werden. Ein Unterofficier muß alle von ihm verhängten Disciplinarstrafen demjenigen Befehlshaber melden, der ihm die Disciplinar-Strafbefugniß übertragen hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

§ 15. Gegen Militair-Beamte, die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe ihres Ranges, innerhalb derselben Gränzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§ 16. Militair-Beamte, die sowohl unter einem Militair-Vorgesetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (Verwaltungsbehörde) stehen, sind der Disciplinar-Strafgewalt des Letzteren (§ 18) ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihrer Amtsthätigkeit gegen solche gesetzliche Bestimmungen oder administrative Vorschriften verstoßen worden ist, bei deren Beurtheilung es auf besondere technische oder scientifische Kenntnisse ankommt.

Sonst fallen die Disciplinar-Vergehen solcher Beamten der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten über die dienstliche Führung des Beamten, und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb die geeigneten Disciplinar-Maaßregeln zu veranlassen oder selbst zu verfügen, nach näherer Maaßgabe der hierüber erlassenen allgemeinen Dienstinstructionen und besondern Dienstvorschriften, nicht ausgeschlossen wird.

§ 17. Der Militair-Vorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disciplinar-Bestrafung befugt ist, sowohl gegen die oberen (im Officierrange stehenden) Militair-Beamten, als auch gegen die unteren (im Unterofficierrange stehenden) Militair-Beamten die, nach ihrem Range anwendbaren Disciplinarstrafen (§ 3) verhängen.

§ 18. In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte (nach § 16) den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind,

haben diese die Disciplinar-Strafgewalt im Allgemeinen nach den für die Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 19. Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§ 20. Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Gränzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, so wie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses, zu bestimmen.

§ 21. Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§ 22. Hat ein Soldat der zweiten Classe des Soldatenstandes eine Arreststrafe verwirkt, so ist in der Regel mittlerer oder strenger Arrest zu verfügen.

§ 23. Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächst vorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§ 24. Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber ungestraft geblieben sind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Disciplinarstrafe belegt werden.

§ 25. Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

Wenn jedoch ein Vergehen, dessen geringste gesetzliche Strafe das Maaß der zulässigen Disciplinar-Strafe nicht übersteigt, disciplinarisch gestraft ist, so darf solches zu dem Zwecke, damit eine höhere Strafe gerichtlich erkannt werde, nicht nachträglich an ein Kriegsgericht verwiesen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§ 26. Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§ 27. Die Militair-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden unter-

geordneten Militair-Beamten verhängten Disciplinarstrafe, insofern dieselbe nicht bloß in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militair-Befehlshabern zu überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§ 28. Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, so wie Gesuche um Milderung oder Entlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

a) weder im Dienst noch vor versammeltem Kriegsvolk,

b) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,

c) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten Desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und

d) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

Bitten der Cameraden um Milderung oder Erlassung der Strafen sind jedoch in dienstlichem Wege gestattet.

§ 29. Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen Desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 30. Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Straflisten, sorgfältig zu überwachen.

§ 31. Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder
3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, jedoch ohne Verschärfung derselben, abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§ 32. Der commandirende General, so wie die Befehlshaber einer Brigade sind berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch

Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabackrauchens, des Feuers und Strohes bei'm Bivouac, zu verfügen.

§ 33. In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, so wie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Officier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit, hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Militair-Strafgesetzbuch.

Zweiter Theil.

Strafgerichts- und Proceßordnung.

Gesetz,

betreffend

die Einführung einer provisorischen Strafgerichts- und Proceß-Ordnung für die Schleswig-Holsteinische Armee.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 2. Februar 1850, wie folgt:

§ 1.

Der angefügte zweite Theil eines Militair-Strafgesetzbuches für die Schleswig-Holsteinische Armee, enthaltend eine Strafgerichts- und Proceßordnung tritt am 15. März 1850 für die Zeit bis zum Frieden mit Dänemark in Kraft.

§ 2.

Von der Wirksamkeit der Strafgerichts- und Proceßordnung bleiben für die ersten zwei Monate, nachdem das Gesetz in Kraft getreten, die Bestimmungen ausgeschlossen, welche sich auf die Oeffentlichkeit des Verfahrens beziehen.

§ 3.

Nach Ablauf dieser zwei Monate treten die Vorschriften des § 96 über die Oeffentlichkeit des Verfahrens für die

Kriegsgerichte in Kraft, wenn dieselben über die im Militair-Strafgesetzbuche Theil I, Tit. 2, **erster Abschnitt** I, II, IV und **zweiter Abschnitt** bezeichneten Verbrechen und Vergehen, sowie über Verbrechen und Vergehen der Militairbeamten zu erkennen haben.

§ 4.

Der Staatsregierung bleibt die Zulassung einer weiter gehenden Oeffentlichkeit des Verfahrens vor den Kriegsgerichten vorbehalten, sobald dieselbe mit Rücksicht auf die durch die Anwendung der Vorschriften des § 3 gemachten Erfahrungen nach ihrem Erachten eingeführt werden kann. Wenn jedoch die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor den Kriegsgerichten innerhalb eines Jahres, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten, nicht sollte vollständig eingeführt sein, so bedarf eine weitere Suspension der vollständigen Oeffentlichkeit der Zustimmung der Landesversammlung.

§ 5.

Alle den Bestimmungen der angefügten Strafgerichts- und Proceßordnung widersprechende Vorschriften werden mit dem Tage, an welchem dieselbe in Kraft tritt, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 6.

Das Kriegsministerium hat diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche zur Ausführung der angefügten Strafgerichts- und Proceßordnung erforderlich sind.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Krohn.

Seweloh.

Inhalts-Uebersicht.

Erste Abtheilung.

Militair-Gerichtsverfassung.

Zweite Abtheilung.

Militair-Gerichtsverfahren.

Beilage.

Erste Abtheilung.

Militair-Gerichts-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Von der Militair-Gerichtsbarkeit.

A. Umfang der Militair-Gerichtsbarkeit.

I. In Ansehung der Personen und Sachen.

§ 1. Der Militair-Gerichtsbarkeit sind unterworfen:

1) die zum streitbaren Stande (dem Soldatenstande) gehörenden Personen, mit Einschluß der Gensd'armen und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten;
2) die Beamten der Militairverwaltung, welche in der Anlage Lit. A. des ersten Theils dieses Militairgesetz-Codex als Militairbeamte aufgeführt sind;
3) alle mit Inactivitätsgehalt (Wartegeld) entlassenen, sowie alle zur Disposition gestellten Officiere;
4) die als Lehrer an den militairischen Bildungsanstalten angestellten Militairpersonen, soweit darüber durch besondere Vorschriften nicht anders bestimmt ist, sammt den Zöglingen solcher Anstalten; endlich
5) die in das Christians-Pflegehaus zu Eckernförde aufgenommenen Invaliden.

§ 2. Die Militair-Gerichtsbarkeit umfaßt alle von den ihr unterworfenen Personen begangenen strafbaren Handlungen.

Ausgeschlossen hiervon sind:

a. die Forst- und Jagdvergehen,

b. die Zuwiderhandlungen gegen die Finanzgesetze,

c. die Uebertretungen der Polizeigesetze und Verordnungen, welche mit Geldbuße bedroht sind oder mit einer solchen abgebüßt werden können. Die Injurien gehören nur in so weit vor die Militairgerichte, als dieselben, nach dem ersten Theil dieses Militair-Gesetz-Codex, ein Verfahren von Amtswegen nothwendig machen. Die Privatklage wegen Injurien ist bei dem zuständigen bürgerlichen Gericht anzustellen.

§. 3. Bei den gemeinen Verbrechen und Vergehen, deren auf bestimmte Zeit Beurlaubte angeschuldigt werden, hat der Befehlshaber, welchem nach den gesetzlichen Vorschriften die Anordnung des Kriegsgerichts zustehen würde, die Befugniß, die Untersuchung und Aburtheilung dem Civilstrafgericht der begangenen That zu überweisen.

§ 4. Die Personen vom Stande der Beurlaubten, d. h. die zur Reserve entlassenen, sowie die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militairpersonen, sind während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Militairvorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt worden;

2) Desertion, Simulation oder Selbstverstümmelung, um sich dem ferneren Dienst zu entziehen;

3) wenn Beurlaubte in der Militairuniform:

a. bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit anderen in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Sol-

datenstandes sich einer strafbaren Handlung gegen diese schuldig machen,

b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c. sich eines Mißbrauchs militair-dienstlicher Autorität schuldig machen;

4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten.

II. Anfang und Aufhören der Militair-Gerichtsbarkeit.

§ 5. Der Militair-Gerichtsstand beginnt für die Personen des streitbaren Standes:

1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der dienstpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden, mit dem Zeitpunkte wo sie zur Einstellung bei dem bestimmten Truppentheil sich vorschriftsmäßig gemeldet haben, oder, im Ausbleibungsfalle, dem zu ihrer Abholung beorderten Commando übergeben worden;

2) wenn sie freiwillig, sei es zur frühzeitigeren Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht, oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den bestimmten Truppentheil.

Für die Militairbeamten beginnt der Militair-Gerichtsstand mit dem Antritt des Amtes.

§ 6. Für die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen, welche zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, beginnt der Militair-Gerichtsstand mit dem in der Einberufungsordre bezeichneten Gestellungstage. — Derselbe hört in diesem Falle mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

§ 7. Auf die Zuständigkeit der Militairgerichte hinsichtlich der von Personen des Dienststandes begangenen Handlungen, welche das Gesetz als militairische Verbrechen oder Vergehen bezeichnet, hat der Uebertritt des Beschuldigten in

den Stand der Beurlaubten keinen Einfluß. Kömmt aber ein während des Dienststandes begangenes gemeines Verbrechen oder Vergehen erst nach dem Uebertritt in den Stand der Beurlaubten zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung den bürgerlichen Gerichten zu.

§ 8. Die Zuständigkeit der Militairgerichte hört selbst in Ansehung der militairischen Verbrechen und Vergehen auf, wenn der Beschuldigte vor Eröffnung der Untersuchung aus dem Militairverhältniß gänzlich ausgeschieden ist, sei es mit oder ohne Pension.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Trifft eine zur Untersuchung und Entscheidung der Militairgerichte gehörende strafbare Handlung mit einer solchen zusammen, welche vor die bürgerlichen Gerichte gehört, so wird die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte dadurch nicht geändert, vielmehr von einem jeden derselben der ihm zufallende Theil selbstständig erledigt.

§ 10. Wenn Personen, welche nicht sämmtlich unter der Militair-Gerichtsbarkeit stehen, beschuldigt werden, sich wechselseitig Beleidigungen zugefügt, oder sich an der nämlichen strafbaren Handlung betheiligt zu haben, so gehört in Ansehung aller Beschuldigten das Verfahren und die Entscheidung vor dasjenige bürgerliche Gericht, welches zuständig sein würde, wenn keiner der Beschuldigten dem Militair angehörte.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Handlungen der unter der Militair-Gerichtsbarkeit stehenden Personen, welche das Gesetz als militairische Verbrechen oder Vergehen bezeichnet.

§ 11. Auf die Zuständigkeit bezüglich einer schon anhängigen Untersuchung hat der Eintritt des Beschuldigten in den Dienststand und das gänzliche Ausscheiden aus dem Militairverhältniß keinen Einfluß.

Auch verbleibt die Untersuchung und Entscheidung der von Personen des Dienststandes vor dem Eintritt in den Dienst begangenen und erst nach dem Eintritt zur Sprache kommenden Verbrechen und Vergehen den bürgerlichen Gerichten.

§ 12. Während des Krieges werden in Ansehung der Zuständigkeit der Militairgerichte den Personen des Dienststandes gleichgestellt:

1) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge oder zum Troß gehören;
2) die zu denselben zugelassenen fremden Officiere und deren Gefolge.

Außerdem gehört vor die Militairgerichte die Untersuchung und Aburtheilung:

3) der strafbaren Handlungen der Kriegsgefangenen, und
4) der verrätherischen Handlungen aller Unterthanen oder Fremder, durch welche den Truppen auf dem Kriegsschauplatze Gefahr oder Nachtheil bereitet wird.

B. Eintheilung der Militair-Gerichtsbarkeit.

§ 13. Die Militair-Gerichtsbarkeit zerfällt in die höhere und niedere.

I. Höhere Gerichtsbarkeit.

§ 14. Die höhere Gerichtsbarkeit umfaßt die zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Straffälle:

1) der Officiere und der oberen Militairbeamten;
2) der Unterofficiere, wenn der Strafantrag auf eine härtere Strafe, als auf den gegen selbige zulässigen Arrestgrad gerichtet ist;
3) der unteren Militairbeamten, der Soldaten und aller übrigen unter der Militair-Gerichtsbarkeit stehenden Personen, wenn der Strafantrag auf eine härtere Strafe lautet, als Gefängniß oder Arrest;

4) der Gensd'armen oder Invaliden, wenn gegen sie auf Entlassung gerichtlich angetragen ist.

II. Niedere Gerichtsbarkeit.

§ 15. Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Straffälle, welche nicht nach der Bestimmung des § 14 zu der höheren Gerichtsbarkeit gehören.

Zweiter Abschnitt.

Von den Militairgerichten.

§ 16. Die Militair-Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Kriegsgerichte,
2) durch ein Oberkriegsgericht und ausnahmsweise
3) durch Standrecht.

A. Kriegsgerichte.

I. Eintheilung derselben in höhere und niedere.

§ 17. Die Kriegsgerichte werden in höhere und niedere eingetheilt.

Weder die einen, noch die anderen sind ständige Gerichte, sondern sie werden für jeden Straffall besonders gebildet.

II. Anordnung derselben.

§ 18. Die Anordnung des Kriegsgerichts gebührt in jedem einzelnen Falle dem Befehlshaber, welcher als Jurisdictionschef (§ 39) die Sache zur gerichtlichen Untersuchung verwiesen hat.

Sich selbst darf der betreffende Befehlshaber nicht zum Mitgliede des Kriegsgerichts bestellen.

III. Besetzung

1) der höheren Kriegsgerichte.

§ 19. Zu einem höheren Kriegsgerichte sind, nach Vorschrift der §§ 21 — 24, als Richter zu berufen:

1) über einen Gefreiten oder Soldaten:
   ein Major oder Bataillonscommandeur als Vorsitzender,
   zwei Hauptleute oder Rittmeister,
   zwei Lieutenants,
   zwei Unterofficiere,
   zwei Gefreite oder Soldaten;
2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des streitbaren Standes:
   ein Major oder Bataillonscommandeur als Vorsitzender,
   zwei Hauptleute oder Rittmeister,
   zwei Lieutenants,
   zwei Portepee-Unterofficiere,
   zwei andere Unterofficiere;
3) über einen Ober- oder Unterlieutenant:
   ein Major oder Bataillons-Commandeur als Vorsitzender,
   drei Hauptleute oder Rittmeister,
   drei Oberlieutenants,
   zwei Unterlieutenants;
4) über einen Hauptmann oder Rittmeister:
   ein Oberst oder Brigade-Commandeur als Vorsitzender,
   drei Stabsofficiere oder Regiments- oder Bataillons-Commandeurs,
   drei Hauptleute oder Rittmeister,
   zwei Oberlieutenants;
5) über einen Stabsofficier, welcher nicht Brigade-Commandeur ist, (Oberstlieutenant, Major, Regiments-

oder Bataillonscommandeur und solche Officiere, welche diesen gleichstehen):

ein General als Vorsitzender,
zwei Obersten oder Brigade=Commandeurs,
vier Stabsofficiere, Regiments= oder Bataillons=Commandeurs.
zwei Hauptleute oder Rittmeister;

6) über einen General, Oberst oder Brigade=Commandeur:

ein General als Vorsitzender,
drei Obersten oder Brigade=Commandeurs,
fünf Stabsofficiere, Regiments= oder Bataillons=Commandeurs.

2) Der niederen Kriegsgerichte.

§ 20. Zu einem niederen Kriegsgerichte sind, nach einer ein=für allemal zu bestimmenden Reihefolge, als Richter zu berufen:

1) über einen Gefreiten oder Soldaten:

ein Hauptmann oder Rittmeister als Vorsitzender,
zwei Lieutenants,
ein Unterofficier,
ein Gefreiter oder Soldat;

2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des streitbaren Standes:

ein Hauptmann oder Rittmeister als Vorsitzender,
zwei Lieutenants,
zwei Unterofficiere, welche, wenn der Angeschuldigte ein Portepee=Unterofficier ist, ebenfalls Portepee=Unterofficiere sein müssen.

§ 21. Die Befehlshaber der Regimenter, Bataillone, Corps sowie der Abtheilungen der Artillerie haben zwiefache Richterlisten aufmachen zu lassen. Die einen enthalten sämmtliche Officiere des ganzen betreffenden Truppentheils; die andern enthalten die Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten und werden bei jeder Compagnie, Escadron, Batterie besonders

aufgemacht. Die Anfertigung der zuletzt genannten Richterlisten erfolgt in der Weise, daß sämmtliche Portepee-Unterofficiere, wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere, ein gleicher Theil der Gefreiten und wenigstens der vierte Theil der Soldaten in dieselbe aufgenommen werden. Die Auswahl der Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten erfolgt durch den Befehlshaber der Compagnie u. s. w.

§ 22. Bei der Anordnung eines Kriegsgerichts über Unterofficiere, Gefreite und Soldaten hat derjenige Befehlshaber eines Regiments, Bataillons u. s. w., welcher das Kriegsgericht anzuordnen hat, oder, in den zur höhern Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen, mit der Abhaltung des Kriegsgerichts beauftragt wird, sich an die durch die Richterliste der Officiere seines Truppentheils gegebene Reihenfolge zu halten, und dabei anzuordnen, aus welcher Compagnie, Escadron, Batterie desselben Truppentheils die Richter der Unterclassen nach den darüber aufgemachten besonderen Richterlisten genommen werden sollen.

Bei der Anordnung von Kriegsgerichten über Lieutenants hat der Befehlshaber der Brigade den Vorsitzenden unmittelbar zu ernennen und zugleich das Regiment, Bataillon u. s. w. zu bestimmen, aus welchem die Hauptleute und Lieutenants nach Maßgabe der bei diesen Truppentheilen geführten Richterlisten entnommen werden sollen.

Bei der Anordnung von Kriegsgerichten über höhere Officiere hat der commandirende General die Mitglieder desselben zu ernennen.

§ 23. Die Regimenter, Bataillone, Corps und Abtheilungen der Artillerie haben die Richterlisten über die Officiere in doppelter Ausfertigung zu führen und beide Exemplare an die Brigade einzusenden, welche das eine Exemplar behält, das andere nach geschehener Beglaubigung an den Befehlshaber des Regiments u. s. w zur Benutzung bei der Berufung der Richter zurücksendet.

In derselben Weise haben die Compagnien, Escadrons, und Batterien ihre besondern Richterlisten in Betreff der Unterclassen in doppelter Ausfertigung zu führen und beide Exemplare an den Befehlshaber des Bataillons u. s. w. einzusenden; das eine verbleibt bei dem letztern, das andere Exemplar wird vom Befehlshaber, nachdem derselbe es mit seiner Beglaubigung versehen hat, an den Befehlshaber der Compagnie u. s. w. zur Benutzung bei der Berufung der zu den untern Chargen gehörenden Richter (Unterofficiere, Gefreite, Soldaten) zurückgesandt.

Die Richterlisten sind, so oft ein Personenwechsel es erforderlich macht, zu erneuern, und ist alsdann mit den geänderten Listen in gleicher Weise wie oben angegeben zu verfahren.

§ 24. Die betreffenden Befehlshaber haben sich bei der Besetzung der Kriegsgerichte genau an die durch die Richterlisten bestimmte Reihenfolge zu halten, und können nur dann, wenn der danach zu berufende Richter durch Krankheit, Urlaub, Entfernung oder sonstige gewichtige Gründe behindert ist, an dem Krigsgerichte Theil zu nehmen, statt des zunächst zu berufenden Richters den in der Richterliste auf ihn folgenden berufen.

3) Allgemeine Bestimmungen.

§ 25. Betrifft die Untersuchung mehrere Angeklagte verschiedenen Ranges, so wird das Kriegsgericht nach dem Grade des Höchsten unter den Angeklagten besetzt.

§ 26. Gehört der Angeklagte nicht zum streitbaren Stande, so wird das Kriegsgericht nach Maaßgabe seines Militairranges gebildet.

Hat derselbe keinen besonderen Militairrang, so soll das Kriegsgericht über einen untern Militairbeamten eben so besetzt werden, wie über einen Unterofficier, und das über einen obern Militairbeamten ebenso, wie über einen Lieutenant.

Die zum Troß gehörenden Personen werden als Soldaten behandelt.

Bei Verbrechen und Vergehen eines Militairbeamten, welche die amtliche Wirksamkeit desselben betreffen, ist ein Militairbeamter, wo möglich vom Dienstzweige des Angeklagten, als Mitglied des Kriegsgerichts hinzuzuziehen. Die Zahl der Gerichtsmitglieder erleidet dadurch keine Veränderung, indem für den in das Gericht eintretenden Militairbeamten eines der sonst gesetzlich bestimmten Mitglieder des Kriegsgerichts (§§ 19 und 20), welches dem Eintretenden im Range gleichsteht, wegfällt; der Vorsitzende des Kriegsgerichts muß jedoch, auch in diesem Falle, eine zum streitbaren Stande gehörende Militairperson sein.

§ 27. In Ermangelung der zur Besetzung eines Kriegsgerichts erforderlichen Officiere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§ 28. Zu Mitgliedern eines Kriegsgerichts dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche sowohl überhaupt, als im besonderen Falle die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer selbst in den Anklagestand versetzt ist, die Untersuchung geführt hat, oder in der Sache vernommen, oder Mitglied des Anklageraths in der betreffenden Sache gewesen ist, soll nicht zum Richter berufen werden. Ausgeschlossen von dem Richterstande sind ferner die in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen.

§ 29. Die Nichtbefolgung der in den §§ 18 bis 28 enthaltenen Vorschriften begründet die Nichtigkeit des richterlichen Urtheils.

IV. Zuständigkeit der Kriegsgerichte.

§ 30. Die Zuständigkeit der niederen Kriegsgerichte umfaßt die Untersuchung und Entscheidung der zu der niedern Gerichtsbarkeit, und die der höheren Kriegsgerichte die Un-

tersuchung und Entscheidung der zu der höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffälle (§§ 14—15).

V. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen bürgerlichen und Militairgerichten.

§ 31. Das Justizministerium ist die zuständige Behörde für die Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen bürgerlichen und Militairgerichten.

B. Oberkriegsgericht.

I. Besetzung desselben.

§ 32. Das Oberkriegsgericht besteht aus
einem General, als Präsidenten,
drei von der Staatsregierung dazu ernannten Oberappellationsgerichtsräthen und
zwei Stabsofficieren.

Die militairischen Mitglieder werden im Dienstwege durch den commandirenden General, welcher sich selbst nicht zum Vorsitzenden des Oberkriegsgerichts bestellen darf, für jeden einzelnen Fall ernannt.

Die Protocollführung hat ein Secretair des Oberappellationsgerichts zu besorgeu.

§ 33. Zur Fällung eines Erkenntnisses ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Oberkriegsgerichts erforderlich. Die rechtskundigen Beisitzer desselben werden in Behinderungsfällen durch andere, von der Staatsregierung im Voraus hiezu bestimmte Civiljustizbeamte ersetzt. Statt des Generals kann nöthigenfalls ein höherer Stabsofficier, statt der Stabsofficiere können Hauptleute oder Rittmeister in das Oberkriegsgericht berufen werden.

Die Zwischenverfügungen werden von den drei rechtskundigen Mitgliedern des Oberkriegsgerichts allein abgegeben.

§ 34. Bei allen Verfügungen und Erkenntnissen des Oberkriegsgerichts entscheidet die einfache Stimmenmehrheit;

bei Stimmengleichheit giebt die dem Angeschuldigten günstigere Meinung den Ausschlag.

§. 35. Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei dem Oberkriegsgericht durch einen Auditeur, welcher dazu von dem Generalcommando für den einzelnen Fall bestellt wird, wahrgenommen.

II. Geschäftskreis des Oberkriegsgerichts.

§ 36. Das Oberkriegsgericht erkennt:

1) über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von den Kriegsgerichten erlassenen Urtheile;
2) über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens.

§ 37. Wenn das Oberkriegsgericht ein Urtheil vernichtet, oder die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens für zulässig erklärt, so verweist es zugleich die Entscheidung in der Sache selbst vor ein anderes Kriegsgericht, welches auf dem Dienstwege durch das Generalcommando zu berufen ist.

Dem Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, dient, wenn ein Urtheil für nichtig erklärt ist, die Entscheidung des Oberkriegsgerichts in Beziehung auf den Rechtspunct als Norm für diesen Fall.

Nur dann, wenn von einem Kriegsgerichte ohne allen gesetzlichen Grund eine Strafe gegen den Angeklagten erkannt ist, hat das Oberkriegsgericht ausnahmsweise nicht blos die Vernichtung des angefochtenen Urtheils auszusprechen, sondern zugleich den Verurtheilten von der Anklage zu entbinden.

Dritter Abschnitt.

Von der Militairjustizbehörde.

I. Beruf der Militairjustizbehörde.

§ 38. Um in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen eine richterliche Entscheidung bei den Militairgerichten

hervorzurufen, auf die Handhabung der Ordnung bei denselben zu sehen, und den Vollzug der richterlichen Urtheile zu bewirken, soll bei jedem Infanterie-Bataillon und Cavallerie-Regiment, sowie bei dem Ingenieurcorps, und bei jeder Abtheilung der Artillerie, bei jeder Brigade und bei den Commandanturen (oder dem Gouvernement) der Festungen eine Militairjustizbehörde errichtet werden.

II. Zusammensetzung.

§ 39. Die Militairjustizbehörde (§ 38) soll bestehen:

1) bei den Cavallerie-Regimentern, Abtheilungen der Artillerie, Infanterie-Bataillonen und dem Ingenieurcorps:
   aus dem Befehlshaber des betreffenden Truppentheils als Jurisdictionschef,
   einem oder mehreren Untersuchungsbeamten, und
   einem oder mehreren Schriftführern;
2) bei den Brigaden (denen die Inspection der Jägercorps gleich steht):
   aus dem Brigade-Befehlshaber als Jurisdictionschef,
   einem oder mehreren Untersuchungsbeamten, und
   einem oder mehreren Schriftführern;
3) bei den Commandanturen (oder dem Gouvernement) der Festungen:
   aus dem Gouverneur (oder Platzcommandanten) als Jurisdictionschef,
   einem oder mehreren Untersuchungsbeamten und
   einem oder mehreren Schriftführern.

III. Verwaltungsbereich.

§ 40. Der Verwaltungsbereich der Militairjustizbehörde erstreckt sich:

1) bei den Cavallerie-Regimentern, Abtheilungen der Artillerie, Infanterie-Bataillonen und dem Ingenieurcorps:
   unter den in No. 3 angegebenen Beschränkungen auf die voraussichtlich vor die niedere Gerichtsbarkeit ge-

hörenden strafbaren Handlungen, welche von Personen des Dienstbereichs des Befehlshabers des betreffenden Truppentheils begangen werden;

2) bei den Brigaden:

unter den aus den Bestimmungen zu No. 1 und 3 sich ergebenden Beschränkungen, auf die vor die höhere und niedere Gerichtsbarkeit gehörenden strafbaren Handlungen der Personen des Dienstbereichs des Brigade-Befehlshabers;

3) bei den Commandanturen (oder dem Gouvernement) der Festungen:

a) auf die gerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlungen der am Orte befindlichen, unter der Militairgerichtsbarkeit stehenden Personen, welche als Exceß gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu betrachten, oder gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder im Wacht- oder Garnisonsdienst begangen sind;

b) auf die der Bestrafung durch die Militairgerichte unterliegenden Handlungen der zum Etat des Gouvernements (der Commandanturen) gehörenden Personen und der Festungsgefangenen des Militairstandes. Auch werden

c) von dieser Militairjustizbehörde bei strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung eigentlich zum Verwaltungsbereich der Militairjustizbehörde zu 1 und 2 gehört, die Verrichtungen derselben wahrgenommen, wenn der Jurisdictionschef seinen dienstlichen Aufenthalt nicht am Orte hat, oder wenn gemeinschaftlich von verschiedenen Personen, welche nicht unter demselben Jurisdictionschef stehen, strafbare Handlungen innerhalb der Festung oder des zur Festung gehörenden Gebiets verübt werden.

§ 41. In Ansehung der unter der Militairgerichtsbarkeit stehenden Personen, welche nicht dem Jurisdictionschef einer besonderen Truppenabtheilung untergeben sind, hat — insofern nicht die Vorschriften des § 40 No. 3 Platz greifen, — das Generalcommando die Militairjustizbehörde zu bestimmen, welcher die gerichtliche Verfolgung der von ihnen begangenen, zur Militairgerichtsbarkeit gehörenden strafbaren Handlungen obliegen soll.

§ 42. Wenn commandirte Militairpersonen während der Dauer des Commandos zur Militairgerichtsbarkeit gehörende strafbare Handlungen begehen, so gebührt deren gerichtliche Verfolgung der Militairjustizbehörde, unter deren Vorstand die Truppenabtheilung oder die Militairbehörde steht, zu welcher sie commandirt sind.

Werden ganze Truppentheile abcommandirt, so findet dies auf dieselbe Anwendung, wenn sie einer andern Brigade attachirt werden.

§ 43. Wenn Personen von verschiedenen Truppentheilen einer Brigade eine zu der niederen Gerichtsbarkeit gehörende strafbare Handlung gemeinschaftlich begehen, so steht die gerichtliche Verfolgung derselben der Militairjustizbehörde der Brigade zu.

§ 44. Wenn außer dem im § 40 unter 3. c. erwähnten Falle Personen aus dem Bereiche verschiedener Brigaden der gemeinschaftlichen Verübung einer zu der Militairgerichtsbarkeit gehörenden strafbaren Handlung beschuldigt werden, so bestimmt das Generalcommando, welcher Militairjustizbehörde die gerichtliche Verfolgung obliegen soll.

§ 45. Die Vorschriften der §§ 43, 44 finden auch dann Anwendung, wenn verschiedene strafbare Handlungen begangen werden, welche mit einander in Zusammenhange stehen.

§ 46. Werden verschiedene strafbare Handlungen von denselben Personen begangen, deren gerichtliche Verfolgung theils der Militairjustizbehörde einer Commandantur (des

Gouvernements) einer Festung, theils einer anderen Militairjustizbehörde zustehen würde, so ist zur gerichtlichen Verfolgung derselben diejenige Militairjustizbehörde befugt, welche die schwerste dieser strafbaren Handlungen zu verfolgen hat.

§ 47. In denjenigen Fällen, für welche die in den §§ 43 bis 46 angegebenen Grundsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit nicht ausreichen, hat der commandirende General zu bestimmen, welcher Militairjustizbehörde die gerichtliche Verfolgung der zur Frage stehenden Handlungen zustehen soll.

Ueber Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen mehreren Befehlshabern in Absicht auf die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen entscheidet ebenfalls der commandirende General.

IV. Dienststellung und Ersetzung der zur Militairjustizbehörde gehörenden Personen.

1. Jurisdictionschefs.

§ 48. Der Jurisdictionschef als Vorstand der Militairjustizbehörde hat bei allen Verfügungen derselben die obere Leitung; er hat insonderheit die Voruntersuchung anzuordnen, das Kriegsgericht zu berufen und für die Vollstreckung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse Sorge zu tragen. Die Erlasse werden von ihm vollzogen.

§ 49. Die Geschäftsführung der Untersuchungsbeamten und Schriftführer ist seiner Aufsicht unterworfen.

Eine Einwirkung auf die Verhandlungen in der Voruntersuchung gebührt dem Jurisdictionschef, jedoch nur in so weit, als das Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Auch darf derselbe an diesen Verhandlungen nicht persönlich Theil nehmen.

§ 50. Sind Vernehmungen vorzunehmen, so hat der Jurisdictionschef es zu veranlassen, daß dazu, um für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhand-

lungen zu sorgen, ein Officier zugezogen wird, welcher bei der Vernehmung:

1) eines Soldaten oder Unterofficiers, ein Lieutenant,
2) bei der eines Officiers, ein Officier des nächsthöheren Grades, oder in dessen Ermangelung, ein Officier, welcher im Dienstgrade dem zu Vernehmenden gleichsteht, oder gleiche Dienste, wie derselbe verrichtet, oder wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, einer von den höchsten Stabs-Officieren sein soll.

§ 51. Der Jurisdictionschef hat in den zu der niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen darüber zu verfügen, ob der Beschuldigte außer Verfolgung oder vor Gericht gestellt werden soll.

In den zu der höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen ist die Entscheidung des Anklageraths (§ 63) einzuholen.

§ 52. Der Jurisdictionschef bestellt für jedes höhere Kriegsgericht einen öffentlichen Ankläger, welcher bei demselben die Anklage erhebt, und hinsichtlich aller seiner amtlichen Verrichtungen unter der Leitung des Jurisdictionschefs steht.

Der letztere kann zum öffentlichen Ankläger einen Militairjustizbeamten, einen Officier, oder eine andere Militairperson, sowie in denjenigen Fällen, in welchen dem Angeklagten die Wahl eines Vertheidigers aus dem Advocatenstande zusteht, auch einen Advocaten wählen.

§ 53. In Behinderungsfällen gehen die Befugnisse und Pflichten des Jurisdictionschefs von selbst auf seinen Stellvertreter im Commando über.

2) Des Untersuchungsbeamten.

§ 54. Der Untersuchungsbeamte ist bei der Militairjustizbehörde der Brigade ein ständig angestellter Justizbeamter (Auditeur), der die Befähigung zum Richteramte besitzen und den Richtereid geleistet haben muß. Dasselbe gilt von dem Untersuchungsbeamten bei der Militairjustizbehörde der Commandanturen (des Gouvernements) der Festungen.

Bei den übrigen Militairjustizbehörden versieht, wenn kein Justizbeamter dabei angestellt oder vorhanden ist, das Amt des Untersuchungsbeamten ein dazu von dem Vorstande aus den Subaltern-Officieren des betreffenden Truppentheils auf unbestimmte Zeit zu berufender Officier, welcher von demselben vor Antritt seines Amtes in Gegenwart eines Officiers nach folgender Formel zu vereidigen ist:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit den Gesetzen gemäß erfüllen will. — So wahr mir Gott helfe."

§ 55. Der Untersuchungsbeamte darf nur auf Grund eines von dem Jurisdictionschef, bei welchem er sich befindet, ihm ertheilten Auftrages Amtshandlungen vornehmen.

Zu den von ihm aufzunehmenden Verhandlungen ist stets ein Schriftführer zuzuziehen.

§ 56. Die Wirksamkeit des Untersuchungsbeamten besteht hauptsächlich:

1) in der Führung der Voruntersuchungen.

Ferner tritt derselbe

2) bei den Kriegsgerichten als Vertreter des Gesetzes auf, und ist als solcher völlig selbstständig.

Die übrigen Amtsgeschäfte des Untersuchungsbeamten ergeben sich aus den Vorschriften über das Strafverfahren.

§ 57. Wenn der Untersuchungsbeamte die Aufträge des Jurisdictionschefs mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar hält, und letzterer, ungeachtet der ihm dagegen gemachten Vorstellungen, bei seiner Verfügung verbleibt, so muß der Untersuchungsbeamte derselben zwar genügen, zugleich aber dem Armeeauditoriat Anzeige machen, welches die Sache zur Entscheidung des Recursraths zu bringen hat. (§ 64.)

§ 58. Der Untersuchungsbeamte (§ 54) kann in allen seinen Amtsverrichtungen bei Verhinderung durch einen anderen

zum Richteramte befähigten Beamten, oder durch einen zu requirirenden Civilrichter ersetzt werden.

3. Der Schriftführer.

§ 59. Zur Wahrnehmung der Geschäfte der Schriftführer werden geeignete Unterofficiere, welche zuvor den im § 54 normirten Eid leisten müssen, commandirt Dieselben stehen unter der Leitung des Untersuchungsbeamten, welcher für die Richtigkeit des Protocolls verantwortlich ist. Alle übrigen Ausfertigungen werden von den Schriftführern lediglich im Auftrage und folglich unter alleiniger Verantwortlichkeit des Untersuchungsbeamten oder des Jurisdictionschefs besorgt. Unter Umständen kann ein Officier nach vorgängiger Leistung des Eides oder ein Auditeur mit den Geschäften des Schriftführers beauftragt werden.

V. **Aufsichtsführung über die zur Militairjustiz-Behörde gehörenden Personen.**

§ 60. Die zu den Militairjustizbehörden gehörenden Prrsonen stehen unter der Aufsicht des commandirenden Generals.

§ 61. Organ des commandirenden Generals (§ 60) in Ansehung der Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Untersuchungsbeamten und der Schriftführer, so wie aller zu den Militairjustizbehörden gehörenden Personen, ist der Armeeauditeur.

Vierter Abschnitt.

Von dem Anklage- und Recursrath.

§ 62. Der Anklagerath so wie der Recursrath bestehen aus dem commandirenden General, einem von diesem zu berufenden Stabsofficiere und dem Armeeauditeur.

Der commandirende General kann sich in Behinderungsfällen durch einen höheren Stabsofficier vertreten lassen.

§ 63. Der Anklagerath hat in den zu der höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen über den Antrag auf Versetzung in den Anklagestand zu erkennen.

§ 64. Der Recursrath hat endgültig zu entscheiden:

1) über Ablehnungsanträge;
2) über Beschwerden gegen Untersuchungsbeamte und Schriftführer, sowie gegen den Jurisdictionschef;
3) über Streitigkeiten zwischen dem Untersuchungsbeamten und dem Jurisdictionschef (§ 57);
4) über Beschwerden wegen Umwandlung von Strafen, welche Civilgerichte erkannt haben (§ 155);
5) über Beschwerden wegen Feststellung der Kosten, welche durch kriegsgerichtliche Untersuchungen veranlaßt worden.

§ 65. Bei den Beschlüssen des Anklageraths wie des Recursraths hat jedes Mitglied desselben eine entscheidende Stimme.

Zweite Abtheilung.

Militair-Gerichts-Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Vorverfahren.

I. Voruntersuchung.

§ 66. Von jedem vor die Militairgerichte gehörenden Verbrechen oder Vergehen ist dem betreffenden Jurisdictionschef, unter Anschluß eines Thatberichtes (species facti), unverzüglich Mittheilung zu machen. Ist derjenige, welcher die

Anzeige macht, ein niederer Befehlshaber, so hat er zugleich die erforderliche Nachweisung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten beizufügen.

§ 67. Der Jurisdictionschef hat auf Vortrag des Untersuchungsbeamten zunächst zu prüfen, ob die Anzeige überhaupt der Art ist, daß eine Strafverfolgung darauf gebaut werden kann, und im Zweifelsfalle weitere Erkundigungen einzuziehen.

§ 68. Eignet sich der Fall zur Strafverfolgung, so hat der Jurisdictionschef eine Voruntersuchung anzuordnen. — Die Voruntersuchung richtet sich, sofern hier nichts Besonderes bestimmt wird, nach den allgemeinen Gesetzen. Ihre Aufgabe besteht wesentlich:

1) in möglichst genauer Feststellung des Thatbestandes, sowie ferner
2) in Ausmittelung des Thäters und seiner etwaigen Gehülfen, und
3) in Erhebung der Belastungs- und Entlastungs-Thatsachen.

§ 69. Wenn Gefahr im Verzuge ist, hat jede Militair- und Civilbehörde, welche zunächst Kenntniß von der strafbaren Handlung erhält, die Verpflichtung, die erforderlichen Vorbereitungs- und Sicherungsmaßregeln von Amtswegen vorzunehmen, das Ergebniß aber schleunigst an den zuständigen Jurisdictionschef gelangen zu lassen. Ueberhaupt haben diese Behörden allen die Voruntersuchung betreffenden Requisitionen zu genügen.

§ 70. Zur Verhaftung verdächtiger Personen, zur Haussuchung und zur Beschlagnahme von Briefen und sonstigen Papieren ist, eilige Fälle ausgenommen, stets ein besonderer Auftrag des Jurisdictionschefs erforderlich. Steckbriefe und Ersuchschreiben zur Ergreifung Flüchtiger sind ebenfalls von dem Jurisdictionschef zu erlassen.

§ 71. Die eines vor das höhere Kriegsgericht gehörenden Verbrechens Beschuldigten sind, bei hinreichenden Ver-

dachtsgründen in der Regel zu verhaften; in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen unterbleibt die Verhaftung, wenn nicht Rücksichten auf den Dienst oder die Disciplin im Heere die Verhaftung fordern, und wenn nicht zu besorgen ist, daß der Beschuldigte die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde.

§ 72. Findet der Untersuchungsbeamte im Lauf der Voruntersuchung, daß kein Grund vorliegt, den Angeschuldigten länger in Haft zu halten, so hat er darüber dem Jurisdictionschef Bericht zu erstatten, welcher auf den Vortrag des Untersuchungsbeamten zu entscheiden hat, ob die Haft aufhören soll oder nicht.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen Entlassung der Verhafteten gegen Sicherheitsleistung leiden auf Personen des streitbaren Standes keine Anwendung.

§ 73. Die einstweilige Enthebung eines Officiers vom Dienste (Suspension) kann vor Einleitung der Voruntersuchung jeder Vorgesetzte verfügen, der das Recht hat, Arrest als Disciplinarstrafe gegen Officiere zu verhängen. Er muß jedoch hievon sofort demjenigen Befehlshaber Meldung machen, welcher im fraglichen Falle die Voruntersuchung anzuordnen hat, damit dieser die verfügte Dienstenthebung entweder bestätige oder wieder aufhebe.

Die Suspension eines Militairbeamten kann sowohl von dem Befehlshaber, welcher die Voruntersuchung anzuordnen hat, als auch von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde verfügt werden. Von der verfügten Suspension haben sie sich gegenseitig in Kenntniß zu setzen.

§ 74. Haussuchungen dürfen von den Militairbehörden nur in Militairgebäuden oder in Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden.

Gegen Personen, welche nicht der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, darf die Haussuchung nur durch die zuständige Civilbehörde erfolgen.

§ 75. Die Haussuchung, sowie die Beschlagnahme von Briefen und sonstigen Papieren hat der Untersuchungsbeamte in eigner Person zu leiten.

Ist dieses unthunlich, so ist dem mit der Ausführung Beauftragten ein schriftlicher Befehl zur Vorzeigung einzuhändigen. Auch soll jedesmal der Beschuldigte, oder in dessen Abwesenheit ein Kamerad desselben, zugezogen werden.

§ 76. Ueber jede Haussuchung und Beschlagnahme (§ 75) ist sofort ein Protocoll aufzunehmen, welches die Beschreibung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände enthalten muß.

§ 77. Sämmtliche zu Händen des Untersuchungsbeamten kommende Ueberführungsstücke sind unter amtlichem Siegel aufzubewahren.

§ 78. Innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Verhaftung oder Haussuchung muß der Beschuldigte über die gegen ihn obwaltenden Verdachtsgründe vernommen werden.

§ 79. Zur Einnehmung eines Augenscheins sind, sofern technische Fragen in Betracht kommen, Sachverständige, und zwar vorzugsweise aus dem Militairstande, wie namentlich bei der Wund- und Leichenschau zwei Aerzte (ein Oberarzt und ein examinirter Unterarzt), bei der Untersuchung von Gift und dergleichen zwei Chemiker, und bei der Prüfung von Schriftzügen zwei Schreibverständige zuzuziehen.

Läßt das Gutachten der Sachverständigen erhebliche Zweifel übrig, so kann von anderen Sachverständigen oder einer höheren technischen Behörde ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

Anmerkung. Die Besichtigung und Obduction des Leichnams einer der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Person steht immer der Militairbehörde zu, selbst dann, wenn der Verdacht der Tödtung gegen eine Civilperson als muthmaßlichen Thäter gerichtet ist. Im letzteren Fall ist jedoch das Civilstrafgericht am Orte der begangenen That zur Beiwohnung des Actes aufzufordern, und sind eventuell die aufgenommenen Verhandlungen an das Civilstrafgericht abzugeben.

§ 80. Die Zeugen sind einzeln zu vernehmen und zwar, sofern nicht besondere Umstände eine sofortige Vereidigung erfordern, in der Regel ohne eine weitere Gewissensschärfung, als die Hinweisung auf den bei dem Hauptverfahren abzuleistenden Eid.

Personen, welche nicht die deutsche Sprache verstehen, wie auch Taubstumme, sind nöthigenfalls unter Zuziehung von Dollmetschern zu vernehmen.

Der Dollmetscher, welcher immer die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen haben muß, ist vor dem Beginn der Verhandlung, insofern er nicht schon ein für allemal vereidigt ist, nach folgender Form zu vereidigen:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Fragen des Inquirenten und die Antworten des zu Vernehmenden genau und richtig zu übertragen, ohne etwas wegzulassen oder dazu zu setzen, sowie überhaupt bei dem mir übertragenen Geschäfte treu und der strengsten Wahrheit gemäß zu verfahren. So wahr mir Gott helfe.“

§ 81. Zur Zeugnißleistung können wider ihren Willen nicht angehalten werden: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, und die Ehegattin des Angeschuldigten oder eines Mitangeschuldigten.

Unzulässig ist die Vernehmung von Geistlichen, Staatsbeamten und Vertheidigern, sofern es sich um Thatsachen handelt, worüber ihnen Amtsverschwiegenheit obliegt.

§ 82. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten dürfen zur Erlangung eines Geständnisses keine andere Mittel, als die der Ueberzeugung durch Sachgründe, angewendet werden.

§ 83. Gegenstellung der Angeschuldigten unter sich, der Zeugen unter sich und der Angeschuldigten mit den Zeugen findet bei der Voruntersuchung in der Regel nicht Statt, es

müßte denn eine oder die andere dieser Personen, namentlich der Angeschuldigte, solches ausdrücklich verlangen.

§ 84. Das Ergebniß aller Amtshandlungen, insbesondere der Verhöre, wird zu Protocoll genommen, und dieses am Schluß von dem beisitzenden Officier, dem Untersuchungsbeamten und dem Schriftführer unterzeichnet.

Außerdem muß am Schlusse jedes über eine Vernehmung aufgenommenen Protocolls bescheinigt werden, daß es dem Vernommenen vorgelesen und von diesem genehmigt sei.

Von dem Ermessen des Untersuchungsbeamten hängt es ab, ob er das Protocoll dem Schriftführer dictiren, oder von letzterem unter seiner Leitung niederschreiben lassen will.

§ 85. Ablehnungsanträge und Beschwerden des Angeschuldigten gegen den Untersuchungsbeamten oder Schriftführer sind durch den Jurisdictionschef dem commandirenden General vorzulegen, welcher darüber auf Vor- und Antrag des Armeeauditeurs die Entscheidung des Recursraths veranlaßt.

§ 86. Bei der Prüfung solcher Ablehnungsanträge sind, außer den nach den bürgerlichen Gesetzen statthaften Rechtfertigungsgründen, auch andere in dienstlichen und persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

§ 87. Die Voruntersuchungen sind ohne Ausnahme möglichst zu beschleunigen. Ist in einzelnen Fällen die Erledigung nicht in 14 Tagen zu bewirken, so hat der Untersuchungsbeamte von Woche zu Woche dem Jurisdictionschef über die Ursache der Verzögerung zu berichten.

§ 88. Beim Schlusse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsbeamte die ermittelten Verdachtsgründe dem Angeschuldigten zur Erklärung vorzuhalten.

Hierauf werden die Verhandlungen dem Befehlshaber, welcher die Voruntersuchung angeordnet hat, zur weiteren Verfügung vorgelegt. Zugleich hat der Untersuchungsbeamte ein Verzeichniß derjenigen Militairpersonen, welche wegen ihrer Betheiligung bei der Untersuchung nicht zu Richtern

berufen werden können (§ 28), dem Jurisdictionschef mitzutheilen.

II. Versetzung in Anklagestand.

A. In den zu der höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen.

§ 89. In den zu der höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen hat der Befehlshaber, welchem die Berufung des Kriegsgerichts zusteht, bei Strafe der Nichtigkeit, die Entscheidung des Anklageraths zu veranlassen.

§ 90. Der Anklagerath hat, auf Vortrag des Armeeauditeurs, ein Erkenntniß darüber abzugeben, ob der Angeschuldigte außer Verfolgung zu stellen, oder in Anklagestand zu versetzen und demgemäß vor ein höheres Kriegsgericht zu verweisen sei.

Sieht der Anklagerath die ihm vorgelegte Sache als vor ein niederes Kriegsgericht gehörend an, so hat er dieselbe an den betreffenden Befehlshaber zur Erledigung gelangen zu lassen.

Sofern es sich um ein militairisches Verbrechen handelt, ist der betreffende Paragraph des Militair-Gesetzbuches in dem Beschlusse anzuführen.

§ 91. Hält der Anklagerath noch eine weitere thatsächliche Aufklärung für nöthig, so kann er solche, mit Vorbehalt weiterer Entschließung, dem Untersuchungsbeamten auftragen lassen, welcher dann ohne Verzug das Fehlende nachzuholen hat.

§ 92. Jedes Erkenntniß des Anklageraths ist ohne Verzug dem Angeschuldigten protocollarisch zu eröffnen.

§ 93. Nach Versetzung in Anklagestand muß die Sache, sofern der Proceß nicht durch die höchste Staatsgewalt niedergeschlagen wird, durch gerichtliche Entscheidung ihre Erledigung finden.

§ 94. Der Angeschuldigte ist zugleich mit der Eröffnung, daß er in Anklagestand versetzt worden, darauf aufmerksam zu machen, daß er sich innerhalb dreier Tage einen Vertheidiger wählen dürfe.

Der Angeschuldigte kann bei Verbrechen, welche das Gesetz als militairische bezeichnet, oder wo gemeine Verbrechen mit militairischen concurriren, nur eine Militairperson zum Vertheidiger wählen. Ist er lediglich wegen gemeiner Verbrechen in den Anklagestand versetzt, so kann er eine Militairperson oder einen bestallten Advocaten zum Vertheidiger wählen. Macht er von dem Rechte der Wahl eines Vertheidigers keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher, bei Strafe der Nichtigkeit, von Amtswegen zu bestellen.

Der Vertheidiger darf sich mit dem Angeklagten ohne Zeugen besprechen und im Beisein oder unter Verantwortlichkeit des Untersuchungsbeamten Einsicht von den Verhandlungen nehmen.

§ 95. Nach der Versetzung in Anklagestand bestellt der betreffende Befehlshaber einen öffentlichen Ankläger, welchem er die Verhandlungen sogleich mittheilt. Derselbe hat sie spätestens fünf Tage darauf mit einer Anklageschrift zurückzugeben.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1) eine kurze Darstellung aller erheblich scheinenden Thatsachen, nach Inhalt der Verhandlungen;
2) die Nachweisung der Schuld des Angeklagten;
3) die Benennung der in die Gerichtssitzung vorzuladenden Belastungs- und Entlastungs-Zeugen;
4) einen Antrag auf Schuldigerklärung wegen eines bestimmten Verbrechens, und bei militairischen Verbrechen mit Anführung der einschlägigen Gesetze.

§ 96. Anschließung des Beschädigten wegen Ersatzanspruchs findet bei den Militairgerichten nicht statt, und sind

dergleichen Gesuche an die für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte zu verweisen.

§ 97. Dem Angeklagten wird sofort eine Abschrift der Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit, mit der Belehrung zugestellt, daß er, sofern er die Vernehmung noch weiterer Zeugen verlange, dies binnen 48 Stunden zu beantragen habe. Zugleich ist ihm ein namentliches Verzeichniß der zu Richtern über ihn berufenen Personen und beziehungsweise deren Stellvertreter mitzutheilen. (§§ 19 bis 28.)

§ 98. Der Angeklagte muß Anträge, durch welche einer der Richter abgelehnt wird, spätestens 48 Stunden, nachdem ihm das Verzeichniß der Richter mitgetheilt worden (§ 97), bei dem Jurisdictionschef einreichen. Ueber die Statthaftigkeit derselben hat der Recursrath nach den rücksichtlich der bürgerlichen Richter geltenden gesetzlichen Bestimmungen, so wie unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse zu entscheiden.

Der zum Vorsitzenden des Kriegsgerichts berufene Officier, so wie sämmtliche in ein Kriegsgericht über einen Officier zu berufende Mitglieder können nur aus Gründen abgelehnt werden.

Von jedem Grade, welcher außer dem Vorsitzenden zur Bildung des Kriegsgerichts über einen Unterofficier oder Soldaten erforderlich ist, wird im Verzeichniß nach der Reihenfolge (§ 21) außer der durch das Gesetz erforderten Zahl noch ein Stellvertreter aufgeführt. Der Angeklagte kann gleichfalls innerhalb 48 Stunden aus jeder dieser Classen ohne Angabe von Gründen einen ablehnen, für welchen dann der im Verzeichniß namhaft gemachte Stellvertreter eintritt. Eine weitere Ablehnung ohne Gründe ist nicht zulässig.

§ 99. Auch hat der Angeklagte das Recht, wegen besonderer, von ihm anzuführender Umstände die Berufung der Richter überhaupt aus einem bestimmten Truppentheil abzulehnen.

Ueber eine solche Ablehnung hat der Recursrath (§ 62) zu entscheiden.

§ 100. Nach Ablauf der im § 97 gedachten Frist, wird Ort und Zeit der Gerichtssitzung im Dienstwege angeordnet.

§ 101. Sind bürgerliche Personen vorzuladen, so richtet sich die ihnen für den Fall des Ausbleibens zu stellende Verwarnung nach den bürgerlichen Gesetzen.

B. In den zu der niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen.

§ 102. In den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen entscheidet der Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht zu berufen hat, auf Vortrag des Untersuchungsbeamten durch eine schriftliche Verfügung darüber, ob der Angeschuldigte vor ein niederes Kriegsgericht gestellt werden soll oder nicht. Die Entscheidung ist, so fern es sich um ein militairisches Vergehen handelt, unter Anführung des betreffenden Gesetzes (§ des Militairstrafgesetzbuches) zu den Schriften zu vermerken.

§ 103 Diese Entscheidung ist dem Angeschuldigten schriftlich mitzutheilen und ihm zugleich frei zu lassen, sich eine Militairperson zum Vertheidiger zu wählen.

Die Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht Statt.

§ 104. Bei Mittheilung der Entscheidung über die Stellung vor das Kriegsgericht wird dem Angeschuldigten zugleich ein namentliches Verzeichniß der zu Richtern über ihn berufenen Personen und deren Stellvertreter (§ 98), so wie der vorzuladenden Belastungs- und Entlastungszeugen zugestellt und ihm dabei, bei Strafe der Nichtigkeit, die Belehrung ertheilt, daß er, falls er die Vernehmung noch weiterer Zeugen verlangt, dies binnen 24 Stunden zu beantragen habe.

Ablehnungsanträge hat der Angeschuldigte binnen gleicher Frist bei dem Jurisdictionschef einzureichen.

§ 105. Ein öffentlicher Ankläger wird nicht bestellt; der Untersuchungsbeamte fungirt als solcher. Im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§ 93 und 94 Absatz 3, 96, 98 — 101 ebenfalls für das Verfahren in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

1. Oeffentliche Verhandlung.

§ 106. Die Verhandlungen des Kriegsgerichts sind, bei Strafe der Richtigkeit, öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann nur durch Beschluß des Gerichts, aus Rücksichten der Sittlichkeit und Disciplin, ausgeschlossen werden.

§ 107. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes während der Sitzung ob, und er kann jeden Ruhestörer durch die aufgestellten Wachen entfernen lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen oder Vergehen veranlaßt, so wird der Beschuldigte an die zuständige Behörde überwiesen, und derselben das über den Vorfall aufzunehmende Protocoll übersendet.

§ 108. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden nach Vorführung des Angeklagten ohne Fesseln mittelst kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung eröffnet.

Hierauf erfolgt die Vereidigung der Gerichtsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, nach folgender, vom Untersuchungsbeamten vorzusprechenden Formel;

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, nach Vorschrift der Gesetze, ohne Ansehen der Person, ohne Gunst und ohne Haß, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung Recht zu sprechen. So wahr mir Gott helfe.“

§ 109. Hierauf wird der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen. In den höheren Kriegsgerichten erfolgt sodann die Verlesung der Anklageschrift, sowie des die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Erkenntnisses. In den niederen Kriegsgerichten hat der Untersuchungsbeamte die fernere Verhandlung mit einer kurzen Darstellung aller erheblich scheinenden Thatsachen, nach Maaßgabe der Ergebnisse der Voruntersuchung, und unter Verlesung der über die Stellung vor das Kriegsgericht abgegebenen Verfügung einzuleiten.

§ 110. Lehnt der Angeklagte die Zuständigkeit des Gerichts ab, so entscheidet dasselbe zunächst hierüber.

Erklärt es sich für nicht zuständig, so wird die Sache von ihm an die zuständige Behörde verwiesen.

§ 111. Wird die Zuständigkeit des Gerichts nicht angefochten, oder der dagegen erhobene Einwand beseitigt, so erfolgt sodann durch den Vorsitzenden, welcher sich durch einen anderen Officier oder Militairbeamten, bei den höheren Kriegsgerichten auch durch den Untersuchungsbeamten, vertreten lassen kann, das Verhör des Angeklagten, so wie der Zeugen und Sachverständigen (vergl. § 120), welchen dabei die betreffenden Ueberführungsstücke nochmals zur Anerkennung vorzulegen sind.

§ 112. Der Angeklagte wird über alle erheblichen Thatsachen der Anklage durch kurze, jedoch in's Einzelne gehende Fragen zur Aeußerung veranlaßt, unter Vermeidung jeder Drohung oder Nöthigung, wenn er die Antwort ganz oder theilweise verweigert.

§ 113. Jeder Zeuge ist durch den Vorsitzenden vor dem Verhör nach folgender Formel zu vereidigen:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Wahrheit, die ganze Wahrheit und Nichts, als die Wahrheit, auszusagen. So wahr mir Gott helfe."

§ 114. Die Zeugen dürfen, bevor sie vernommen sind, beim Verhör der übrigen Zeugen und des Angeklagten nicht gegenwärtig sein.

§ 115. Die Sachverständigen werden, wenn sie nicht in ihrem amtlichen Berufe, wo eine Hinweisung auf den abgelegten Diensteid genügt, eine Aussage zu machen haben, vom Vorsitzenden nach folgender Formel vereidigt:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, meinen Bericht und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. — So wahr mir Gott helfe.“

Dieselben haben hierauf ihr Gutachten, wenn es auch schon in den Schriften enthalten ist, nach allen Hauptbeziehungen mündlich abzugeben.

§ 116. Ergiebt sich bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen der Verdacht des Meineides, so ist, wenn der öffentliche Ankläger oder beziehungsweise der Untersuchungsbeamte (§ 105) den Antrag auf Verfolgung stellt, und das Kriegsgericht diesen Antrag für begründet erachtet, nach Maaßgabe des § 107 zu verfahren.

§ 117. Stellt sich während der Verhandlung die Vernehmung nicht vorgeladener Zeugen und Sachverständigen als nothwendig heraus, so werden sie, sofern sie schnell zu erreichen sind, unmittelbar in die Sitzung gerufen und daselbst wie die andern verhört.

§ 118. Kann voraussichtlich in der Gerichtssitzung die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbarer Hindernisse nicht geschehen, so ist dessen eidliche Abhörung vorher anderweitig zu bewirken, und kann in diesen Fällen, so wie wenn ein in der Voruntersuchung vernommener Zeuge inzwischen gestorben ist, das Vernehmungsprotocoll in der Gerichtssitzung verlesen werden.

§ 119. Uebrigens dürfen Schriftstücke nur auf den Antrag des einen oder andern Theils mit Genehmigung des Gerichts in der Sitzung verlesen werden.

§ 120. Die Gerichtsmitglieder, so wie in den höheren Kriegsgerichten auch der öffentliche Ankläger, dürfen mit Erlaubniß des Vorsitzenden durch diesen oder den statt seiner die Vernehmung leitenden Untersuchungsbeamten Erläuterungsfragen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen stellen.

Gleiche Befugniß haben der Untersuchungsbeamte, falls ihm nicht die Leitung des Verhörs übertragen ist, was jedoch bei den niederen Kriegsgerichten unstatthaft, so wie hinsichtlich der Fragstellung an die Zeugen und Sachverständigen der Angeklagte und der Vertheidiger.

Widersprüche zwischen den Zeugen oder Angeklagten unter sich, oder den Zeugen und Angeklagten sind durch Gegenstellung thunlichst aufzuklären.

§ 121. In den höheren Kriegsgerichten wird nach Beendigung des Verhörs zuerst der öffentliche Ankläger mit der näheren Begründung seiner Anklage, vorläufig ohne Strafantrag, und dann der Angeklagte und sein Vertheidiger mit der Gegenausführung gehört. Diesen gebührt immer das letzte Wort. Hierauf hat der Untersuchungsbeamte das Ergebniß der Verhandlung in einem kurzen mündlichen Vortrage, ohne Darlegung seiner Rechtsansicht, zusammenzufassen, und schließlich die Fragen zu formuliren, welche den Richtern zur Entscheidung über die That und die Thäterschaft vorzulegen sein dürften.

§ 122. In den niederen Kriegsgerichten hat der Untersuchungsbeamte, nach Beendigung des Verhörs die Resultate der Verhandlung vorzutragen, und hieran einen bestimmten Antrag auf Schuldigsprechung oder Freisprechung zu knüpfen. Demnächst sind der Angeklagte, und beziehungsweise dessen Vertheidiger zu einer mündlichen Ausführung zuzulassen, und

ist sodann mit der Fragstellung wie in den höheren Kriegsgerichten zu verfahren.

§ 123. Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine Verletzung des Dienstansehens oder der Würde des Gerichtes ausarten.

§ 124. Nachdem der Untersuchungsbeamte die Fragestellung vorgeschlagen hat, sind der Angeklagte und dessen Vertheidiger, so wie in den höheren Kriegsgerichten auch der öffentliche Ankläger zur Erklärung über dieselbe aufzufordern. Werden Einwendungen erhoben, so bleibt die Entscheidung darüber und die danach etwa nöthige Abänderung der Fragen, nach Anhörung des Untersuchungsbeamten dem Gerichte überlassen.

§ 125. Das Protocoll, welches der Schriftführer über den Verlauf der Verhandlung aufzunehmen hat, muß enthalten:

1) die namentliche Angabe aller dabei mitwirkenden Gerichtspersonen und Beamten, so wie
2) der vernommenen Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, imgleichen der Vertheidiger;
3) die Angabe sämmtlicher stattgehabter Vereidigungen;
4) die Erwähnung der vorgezeigten Ueberführungsstücke, vorgelesenen Schriftstücke und übergebenen schriftlichen Anträge;
5) ausnahmsweise auch den Inhalt der Aussagen der vernommenen Personen, wenn dies:
   a) wegen eines mit den Aufzeichnungen in der Voruntersuchung sich ergebenen Widerspruchs,
   b) wegen erstmaliger Vernehmung einer unmittelbar vorgerufenen Person (§ 117),
   c) wegen eines gerichtspolizeilichen Zwischenfalls oder sonstiger außerordentlicher Vorgänge (§ 107),

   von dem Vorsitzenden von Amtswegen oder auf Antrag ausdrücklich angeordnet wird.

§ 126. Dies Protocoll wird in der Sitzung nicht vorgelesen, bedarf aber zur Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, des Untersuchungsbeamten und des Schriftführers.

Dem Angeklagten und Vertheidiger ist es unbenommen, Einsicht davon zu nehmen oder abschriftliche Mittheilung zu verlangen.

II. Urtheilsfällung.

§ 127. Nach Beendigung der Verhandlungen erfolgt sofort der Urtheilsspruch, und zwar zunächst über die Thatfrage.

§ 128. Zu diesem Behuf ziehen sich die Gerichtsmitglieder mit dem Schriftführer in das Berathungszimmer zurück, wo bei Strafe der Nichtigkeit, keine weitern Personen zuzulassen sind, und die Berathung und Entscheidung nach Maaßgabe der in der Verhandlung festgestellten Fragen vor sich geht.

Die Beantwortung der Fragen wird, zur Seite derselben, vom Schriftführer, unter Angabe der Stimmenzahl, jedoch ohne Benennung der einzelnen Stimmgeber, niedergeschrieben, und sowohl von diesen, als von ihm selbst unterzeichnet.

§ 129. Die Richter sind hiebei an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller für die Anklage oder Vertheidigung sprechenden Umstände, nach ihrer freien, aus dem Ergebniß der von ihnen gepflogenen Verhandlung geschöpften Ueberzeugung darüber einen Wahrspruch zu geben, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

§ 130. Findet das Gericht, daß ein besonders wichtiger Umstand noch nicht erhoben, oder noch nicht hinreichend aufgeklärt, oder daß ein ausgebliebener Zeuge oder ein Sachverständiger noch zu hören ist (§§ 117. 118), so kann die Sache, unter Anordnung der geeigneten Ergänzungsmaßregeln, vertagt werden.

§ 131. Nach geschlossener Berathung und Abstimmung treten die Gerichtsmitglieder wieder in den Verhandlungssaal, und der Vorsitzende verkündet öffentlich den Wahrspruch.

§ 132. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, so erhält in dem höheren Kriegsgerichte der öffentliche Ankläger, in dem niederen Kriegsgerichte der Untersuchungsbeamte zunächst das Wort, um den Strafantrag zu stellen, wobei er, sofern es sich um ein militairisches Verbrechen oder Vergehen handelt, das von ihm angerufene Gesetz verlesen muß.

Der Angeklagte und der Vertheidiger können hiergegen Einwendungen erheben; auch können nach dem Ermessen des Gerichts der Ankläger oder der Vertheidiger zu einer ferneren Ausführung und Gegenausführung zugelassen werden. Doch dürfen sie, wie der Ankläger, die in dem erfolgten Ausspruch festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten, oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§ 133. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so wird von dem Vorsitzenden die Anordnung zu seiner sofortigen Entlassung und Ueberweisung an seinen unmittelbaren Befehlshaber getroffen.

§ 134. Im Falle der Schuldigerklärung ziehen sich die Richter, nach geschlossener Verhandlung über den Strafantrag, nebst dem Schriftführer wieder in das Berathungszimmer zurück und beschließen über die zu verhängende Strafe.

Das höhere Kriegsgericht hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergiebt, daß die zu erkennende Strafe die Gränzen der niederen Gerichtsbarkeit, oder der Disciplinar-Strafgewalt nicht übersteigt.

§ 135. Bei der ersten wie bei der zweiten Berathung (§§ 128. 134.) geschieht die Abstimmung von der untersten Rangstufe der Beisitzer aufwärts, so daß der Vorsitzende zuletzt stimmt.

Die Schuldigerklärung kann im höheren Kriegsgericht nur mit 6 gegen 3 Stimmen erfolgen. Zu Freisprechungen, Zwischenverfügungen, zur Anerkennung von mildernden oder erschwerenden Umständen und zur Strafbestimmung, sowie zu allen Entscheidungen der niederen Kriegsgerichte genügt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Verschiedenheit der Ansichten über die Strafbestimmung werden die dem Angeklagten weniger günstigen Stimmen den nächst günstigeren beigezählt, bis eine einfache Mehrheit herauskommt.

§ 136. Haben in dem höheren Kriegsgericht sich **fünf** Stimmen für die Schuldigerklärung und **vier** Stimmen für die Freisprechung entschieden, so tritt der Vorsitzende des Gerichts mit dem ältesten Mitgliede der Charge des Angeschuldigten und dem Untersuchungsbeamten zu einer Berathung zusammen. Sind dieselben **einstimmig** der Ueberzeugung, daß eine nochmalige richterliche Prüfung des Falles vorzunehmen sei, so wird von denselben der geschehene Ausspruch von Amtswegen verworfen, und auf dem Dienstwege die Anordnung eines neuen Kriegsgerichts veranlaßt.

Bei der Entscheidung des zweiten Kriegsgerichts, an welchem keins der Mitglieder des früheren Kriegsgerichts Theil nehmen kann, behält es sein Verbleiben, auch wenn ein gleiches Stimmenverhältniß sich von Neuem ergeben sollte.

§ 137. Das beschlossene Urtheil wird alsbald, ohne Beifügung von Entscheidungsgründen, nach Anordnung des Vorsitzenden, von dem alsdann hinzuzuziehenden Untersuchungsbeamten in Form Rechtens niedergeschrieben. Es muß den Namen des Angeklagten, das Verbrechen oder Vergehen, dessen er schuldig befunden ist, und, insofern es sich um ein militairisches Vergehen oder Verbrechen handelt, bei Strafe der Nichtigkeit, die Gesetzesworte enthalten, auf deren Grund er verurtheilt und die ausgesprochene Strafe gebaut ist.

§ 138. Sobald das Urtheil abgefaßt ist, tritt das Gericht wiederum in den Verhandlungssaal und der Vorsitzende verkündet es durch wörtliche Ablesung mit dem Beisatze, daß dem Verurtheilten außer der Richtigkeitsbeschwerde kein Rechtsmittel zustehe, worüber ihm zugleich eine Belehrung nach dem unter Lit. A. beigefügten Formular einzuhändigen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Richtigkeitsbeschwerde.

§ 139. Die Richtigkeitsbeschwerde ist innerhalb **acht** Tagen, den Tag der Verkündigung nicht gerechnet, durch Einreichung einer Beschwerdeschrift zu verfolgen, welche lediglich die Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte enthält, ohne Actenauszug und weitere Rechtsdeduction.

In gleicher Weise, wie der Verurtheilte, kann auch mit Genehmigung des betreffenden Jurisdictionschefs der öffentliche Ankläger, und in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen der Untersuchungsbeamte, von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen.

Die Einreichung der Beschwerdeschrift erfolgt bei dem Befehlshaber, welchem die Vollziehung des Urtheils obliegen würde; derselbe hat auf Verlangen zu bescheinigen, an welchem Tage die Beschwerdeschrift eingereicht ist.

§ 140. Die Richtigkeitsbeschwerde ist nur dann zulässig:

1) wenn das Kriegsgericht nicht auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise gebildet war;
2) wenn es seine Zuständigkeit überschritten, sei dies in Bezug auf den Angeschuldigten oder auf die Vergehen, über welche das Gesetz ihm die Gerichtsbarkeit gestattet;
3) wenn es sich für incompetent erklärte, einen Angeschuldigten, der seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zu richten;

4) wenn eine der im Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Formen im Verfahren nicht beachtet worden;

5) wenn durch den Inhalt des gefällten Urtheils ein Gesetz oder Rechtsgrundsatz verletzt oder falsch angewendet worden.

Ein Erkenntniß, welches bei unbestimmten Strafgesetzen innerhalb der von dem Gesetze normirten Schranken sich gehalten hat, kann jedoch wegen behaupteter zu großer Härte oder Milde in der Zumessung der Strafe nicht als nichtig angefochten werden.

§ 141. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde von dem einen oder anderen Theil oder von beiden Theilen zugleich ergriffen, so werden die Verhandlungen mit Bezug darauf sofort nach Einreichung der Beschwerdeschrift im Dienstwege dem Oberkriegsgericht vorgelegt.

§ 142. Innerhalb acht Tagen nach Eingang derselben hat das Oberkriegsgericht den Tag der Verhandlung über die Beschwerde zu bestimmen und davon das Generalcommando zum Zweck der Berufung der militairischen Mitglieder (§ 32) und des als Staatsanwalt fungirenden Auditeurs (§ 35) zu benachrichtigen.

Dem Gegentheil ist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Beschwerdeschrift, der Tag der Verhandlung bekannt zu machen.

Zugleich wird dem Befehlshaber aufgegeben, für die Vertretung des Angeklagten, dem ein Recht, bei der Verhandlung gegenwärtig zu sein, nicht zusteht, Sorge zu tragen. Letzteres geschieht in derselben Art, wie bei den Kriegsgerichten.

Beiden Parteien ist vor dem Termin die Einsicht der Acten bei dem Oberkriegsgericht gestattet.

§ 143. Die Verhandlung vor dem Oberkriegsgerichte beginnt mit dem Vortrage des zum Berichterstatter ernannten Rathes. Sodann erhält der Theil, welcher die Nichtigkeits-

beschwerde ergriffen hat, das erste und der Gegentheil das letzte Wort.

Die Verhandlung ist übrigens in gleicher Weise, wie bei den Kriegsgerichten, öffentlich und mündlich; das Protocoll führt ein Secretair des Oberappellationsgerichts. (§ 32.)

§ 144. Nach Beendigung der Verhandlung zieht sich das Oberkriegsgericht in das Berathungszimmer zurück und fällt das Urtheil, welches entweder das angefochtene Erkenntniß vernichtet, oder die Richtigkeitsbeschwerde verwirft. In der Sache selbst wird, mit Ausnahme des am Schlusse des § 37 erwähnten Falles, von dem Oberkriegsgericht nicht erkannt.

§ 145. Im Falle des Ausbleibens des einen oder des anderen Theils oder beider Theile, wird gleichwohl nach Lage der Acten über die Richtigkeitsbeschwerde erkannt.

§ 146. Das Urtheil wird mit Entscheidungsgründen sofort durch den Vorsitzenden im Verhandlungssaale verkündet. Erfolgt die Vernichtung des angefochtenen Urtheils, so hat das Kriegsgericht, an welches die Sache verwiesen wird, die Verhandlungen im ganzen Umfange nochmals zu pflegen, und ein zweites Urtheil über die unverändert zu wiederholende Anklage mit Beobachtung der Vorschrift des Paragraphen 37, zu schöpfen.

§ 147. Wenn der Armeeauditeur dem Oberkriegsgericht von rechtskräftigen Urtheilen der Kriegsgerichte Kenntniß giebt, gegen welche die Richtigkeitsbeschwerde begründet, aber von den Betheiligten nicht angestellt ist, und auch nicht mehr angestellt werden kann, so vernichtet das Oberkriegsgericht diese Urtheile zur Aufrechthaltung der Rechtsgrundsätze.

Auf die Betheiligten hat diese Vernichtung keinen Einfluß.

§ 148. Dem Armeeauditeur sind von drei zu drei Monaten die von den höheren Kriegsgerichten abgegebenen Erkenntnisse, sofern dieselben nicht auf anderem Wege zu seiner Kunde gekommen sind, mit den Acten einzusenden,

damit er sie prüfe und erforderlichen Falls eine Nichtigkeits-erklärung derselben durch das Oberkriegsgericht (§ 147) veranlasse.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestätigung und Vollstreckung der Straferkenntnisse.

§ 149. Die Einreichung eines Gnadengesuchs an die Staatsregierung hat nur in so weit aufschiebende Wirkung, als es sich um Vollstreckung der Todes- oder Zuchthausstrafe oder die Abwendung einer Ehrenstrafe handelt. Der Verurtheilte hat aber in diesen Fällen sein Gesuch innerhalb **acht** Tage nach der Verkündigung des Urtheils bei dem Jurisdictionschef zur weiteren Beförderung einzureichen, indem es widrigenfalls keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 150. Imgleichen kann das Kriegsgericht, wenn die einfache Mehrheit der Gerichtsmitglieder sich dafür entscheidet, so wie der Jurisdictionschef von Amtswegen auf Erlassung oder Milderung der erkannten Strafe im Wege der Gnade antragen, und ist in diesem Fall immer die Vollstreckung des Erkenntnisses bis zum Eingang der Entscheidung der Staatsregierung über die beantragte Begnadigung aufzuschieben, insofern der Antrag nicht lediglich auf Abkürzung einer erkannten Freiheitsstrafe gerichtet ist.

§ 151. Liegt kein die Vollstreckung hindernder Antrag auf Begnadigung vor, und ist das Erkenntniß auch von keinem Theil als nichtig angefochten, so hat der Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht angeordnet hat, das Urtheil im Dienstwege sofort oder in den Fällen des § 152 nach zuvor eingeholter Bestätigung desselben in Vollzug zu setzen.

§ 152. Eine Bestätigung der Erkenntnisse ist nur erforderlich:

1) wenn das Erkenntniß gegen einen Officier oder oberen Militairbeamten ergangen und auf Festungsarrest oder eine härtere Strafe gerichtet ist;
2) wenn gegen einen Unterofficier auf Degradation, oder eine diese in sich schließende Strafe erkannt ist;
3) wenn gegen andere Militairpersonen auf Zuchthausstrafe oder auf einjährige oder länger dauernde Festungsstrafe oder Versetzung in die zweite Classe erkannt ist;
4) wenn das Erkenntniß auf Todesstrafe lautet.

In den Fällen unter No. 1 — 3 hat der commandirende General das Recht der Bestätigung, in dem Fall unter No. 4 ist vor der Vollstreckung die Bestätigung der Staatsregierung einzuholen. Ausnahmsweise kann jedoch der commandirende General im Felde unter gefahrdrohenden Umständen, sowie der Commandant einer belagerten oder eingeschlossenen Festung eine erkannte Todesstrafe, auf seine Verantwortung hin, vollstrecken lassen, wenn der zum Tode Verurtheilte die achttägige Frist zur Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde ungenutzt hat verstreichen lassen.

§ 153. Der commandirende General ist bei der Ausübung des Bestätigungsrechts nicht befugt, die vom Kriegsgericht erkannte Strafe zu schärfen, dagegen ist es ihm gestattet, die erkaunte Strafe in weiterer Berücksichtigung von Milderungsgründen herabzusetzen.

Dies Milderungsrecht darf außer den Fällen, in welchen das Strafgesetzbuch die gänzliche Erlassung der Strafe ausdrücklich zugelassen hat (Militair-Strafgesetzbuch Theil I, §§ 81 und 99), weder bis zum gänzlichen Erlaß der Strafe, noch bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maaß, noch bis zur Umwandlung der erkannten Strafart in eine andere ausgedehnt werden. Nur in denjenigen

Fällen, wo das Verbrechen mit Arrest oder Festungsstrafe in den Gesetzen bedroht ist, kann der commandirende General statt der Festungsstrafe Arrest, und, wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, mittleren oder gelinden Arrest bei der Bestätigung eintreten lassen.

Auch kann der commandirende General in dem Fall des § 65 Theil I des Militair-Strafgesetzbuches die ausgesprochene Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes weglassen, und der, die Degradation in sich schließenden Freiheitsstrafe in den Fällen des § 36 No. 2 und 3, Theil I des Militair-Strafgesetzbuches eine, die Degradation nicht mit sich führende Arrestart substituiren.

§ 154. In den Fällen des § 152 unter No. 1 — 3 erfolgt die Bestätigung auf den Vortrag des Armeeauditeurs in einer schriftlichen Ausfertigung, welche von dem commandirenden General unterschrieben werden muß.

§ 155. Die von Civilgerichten gegen Militairpersonen des Dienststandes innerhalb ihrer Zuständigkeitsgränzen verhängten Strafen können nur durch ihre militairischen Befehlshaber zum Vollzug gebracht werden, und sind die Strafen alsdann, nach den darüber bestehenden Vorschriften, vorerst in Militairstrafen umzuwandeln.

Die Umwandlung erfolgt durch eine schriftliche Resolution des Befehlshabers, welcher ein höheres Kriegsgericht über die betreffende Militairperson berufen kann, nach Vernehmung des dem betreffenden Befehlshaber beigeordneten Untersuchungsbeamten. Ein Recurs gegen solche Resolutionen ist binnen **drei** Tagen bei dem gedachten Befehlshaber einzulegen, welcher die Verhandlungen dann sofort an den commandirenden General einzusenden hat, damit dieser im Dienstwege eine Entscheidung des Recursraths veranlasse.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 156. Die Wiederaufnahme des Verfahrens, d. h. wiederholte Verhandlung und Urtheilsfällung, findet nur unter folgenden Voraussetzungen Statt:

1) ohne Beschränkung durch eine Frist:

a. wenn der Jurisdictionschef oder der Verurtheilte nachweisen, daß das erste Urtheil auf falsche oder gefälschte Urkunden, Zeugenaussagen oder Gutachten, oder auch auf pflichtwidrige Handlungen der Richter gebaut ist,

b. wenn der Verurtheilte seine Unschuld durch neue in der früheren Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will;

2) während des Laufes der Verjährungsfristen:

wenn nach ausgesprochener Stellung außer Verfolgung gegen den Angeschuldigten neue Thatsachen, Zeugen, Geständnisse, Urkunden u. s. w. entdeckt werden, aus welchen dessen Schuld hervorzugehen scheint.

§ 157. In den Fällen des § 156 No. 1 kommt es nicht darauf an, ob das frühere Urtheil bereits vollzogen ist oder nicht. Auch können die Eltern, Ehegattin und Kinder des Verurtheilten unter jenen Voraussetzungen Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

§ 158. Das Restitutionsgesuch ist bei demjenigen Befehlshaber einzureichen, welcher das frühere Kriegsgericht berufen hat.

§ 159. Der gedachte Befehlshaber hat das Restitutionsgesuch unter Anschließung sämmtlicher Acten des früheren Verfahrens an das Oberkriegsgericht einzusenden, welches durch eine Zwischenverfügung (§ 33) darüber zu entscheiden hat, ob eine nähere Untersuchung über die Angaben des Imploranten vorzunehmen, und ob dem Restitutionsgesuch aufschiebende

Wirkung beizulegen sei. Lautet das Erkenntniß auf Todesstrafe, so hat das Restitutionsgesuch jedenfalls Suspensivkraft.

§ 160. Hält das Oberkriegsgericht eine nähere Untersuchung über die Angaben des Antragstellers für erforderlich, so sind die Acten dem Befehlshaber, welcher das frühere Kriegsgericht berufen hat, zur Veranlassung der Untersuchung zuzustellen.

§ 161. Nach vollständig instruirter Sache entscheidet das Oberkriegsgericht darüber, ob ein hinreichender Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegt oder nicht.

Hält das Oberkriegsgericht das Restitutionsgesuch für begründet, so spricht es die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses aus, und verweist die Sache im Dienstwege an ein anderes Kriegsgericht.

Sechster Abschnitt.

Vom Standrecht.

§ 162. Zur Anordnung des Standrechts sind befugt:

1) der commandirende General, wenn die Armee im Felde steht;
2) der Commandant einer belagerten oder eingeschlossenen Festung.

§ 163. Das Standrecht kann angeordnet werden durch Verkündigung desselben wegen aller, nach der Verkündigung verübter Verbrechen einer gewissen Gattung.

§ 164. Die Verkündigung des Standrechts ist zulässig, wenn ein Verbrechen auf so gefährliche Weise überhand nimmt, daß, nach der Ueberzeugung des zur Anordnung des Standrechts berechtigten Befehlshabers die gesetzlich bestimmte Strafe und das gewöhnliche Verfahren zur Verhütung des Verbrechens nicht hinreicht.

§ 165. Die unter Trommelschlag, Trompeten- oder Hörnerschall bekannt zu machende Verkündigung des Standrechts erfolgt durch einen Befehl, welcher enthalten muß:

1) die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet wird, und
2) die Drohung, daß Jeder, welcher nach der Bekanntmachung dieses Befehls das Verbrechen begeht, oder auf irgend eine Weise daran Theil nimmt, mit dem Tode bestraft werden soll.

§ 166. Wird dieser Befehl nicht zurückgenommen oder erneuert, so verliert er nach **vierzehn** Tagen seine Wirksamkeit, und es tritt das gewöhnliche kriegsgerichtliche Verfahren ein.

§ 167. Das Standrecht wird auf dieselbe Weise zusammengesetzt, wie das höhere Kriegsgericht. Sind in dringenden Nothfällen die zur Besetzung eines Kriegsgerichtes erforderlichen Personen nicht zu haben, so genügt es, wenn das Standrecht unter dem Vorsitze eines Hauptmannes aus fünf Beisitzern besteht. Zu jedem Standrecht sind, wo möglich zwei vom Stande des Angeschuldigten als Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 168. Das Standrecht wird im einzelnen Fall mit Beeidigung der Gerichtsmitglieder eröffnet.

§ 169. Alle die Untersuchung und Bestrafung betreffenden Verhandlungen werden vor versammeltem Gerichte und zwar ohne Unterbrechung vorgenommen. Eine Voruntersuchung findet nicht Statt.

§ 170. Nach der Aufnahme des Beweises wird der Angeschuldigte sofort zur mündlichen Vertheidigung zugelassen.

Darauf hat der Untersuchungsbeamte die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammenzustellen, und schließlich die Fragen zu formuliren, welche den Richtern zur Entscheidung über die Zulässigkeit des standrechtlichen Verfahrens im betreffenden Falle vorzulegen sind.

§ 171. Demnächst erfolgt sofort der Urtheilsspruch und zwar zunächst über die Thatfrage. Die Schuldigerklärung kann nur dann erfolgen, wenn wenigstens **zwei Drittheile** der Stimmen sich dafür aussprechen. Die Freisprechung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 172. Wird der Angeschuldigte durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen schuldig erklärt, so wird das Todesurtheil ausgesprochen.

§ 173. Der Befehlshaber, welcher das Standrecht angeordnet hat, kann nach erfolgter Verurtheilung die Todesstrafe sogleich vollstrecken lassen.

§ 174. Die Sache ist an das ordentliche kriegsgerichtliche Verfahren zu verweisen:

1) wenn das Gericht sich gegen die Zulässigkeit des standrechtlichen Verfahrens erklärt;
2) wenn bei der Abstimmung keine genügende Stimmenzahl weder für die Schuldigerklärung noch für die Freisprechung sich ergiebt.

§ 175. Ueber die Verhandlungen des Standrechts nimmt der Auditeur ein fortlaufendes Protocoll auf.

Das Protocoll muß enthalten:

1) die namentliche Angabe aller dabei mitwirkenden Gerichtspersonen und Beamten, sowie
2) der vernommenen Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen,
3) die Angabe sämmtlicher stattgehabten Beeidigungen,
4) dasjenige, was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft.

Außerdem sind in das Protocoll das Urtheil nebst Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, die Bekanntmachung desselben an den Angeklagten und die Vollstreckung des Urtheils einzutragen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

§ 176. Die den Militairgerichten unterworfenen Personen genießen in den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen Kosten- und Stempelfreiheit.

§ 177. Der Angeklagte ist jedoch zur Bezahlung der Defensionsgebühren verpflichtet, wenn er eine Civilperson zum Vertheidiger wählt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn das Kriegsgericht den Angeklagten freispricht, und die Kosten der Vertheidigung dem Oeffentlichen auflegt.

§ 178. Militairpersonen können als Zeugen oder als Sachverständige in militairgerichtlichen Untersuchungeu weder Gebühren, noch Versäumnißkosten, sondern nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlassen müssen, die bei Commandos ihnen zustehenden Competenzen oder, beziehungsweise, die für Officiere und Militairbeamte reglementirten Diäten und Reisekosten fordern.

Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, sowie Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten, nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

§ 179. Die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen, welche durch die kriegsgerichtliche Untersuchung veranlaßt werden, erfolgt durch denjenigen Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht berufen hat.

Wird gegen die Bestimmung der Kosten Beschwerde erhoben, so hat der Recursrath schließlich darüber zu ent scheiden.

Die beim Oberkriegsgericht erwachsendeu Kosten bestimmt das Oberkriegsgericht.

Beilage

zum

zweiten Theile des Militair-Strafgesetzbuches

für

die Schleswig-Holsteinische Armee.

Lit. A.

Belehrung,

welche den von den Kriegsgerichten Verurtheilten bei der Verkündigung des Straferkenntnisses einzuhändigen ist.

§ 1. Gegen die Straferkenntnisse der Kriegsgerichte steht dem Verurtheilten kein anderes Rechtsmittel, als die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

§ 2. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur dann zulässig:

1) wenn das Kriegsgericht nicht auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise gebildet war;
2) wenn es seine Zuständigkeit überschritten, sei dies in Bezug auf den Angeschuldigten oder auf die Vergehen, über welche das Gesetz ihm die Gerichtsbarkeit gestattet;
3) wenn es sich für incompetent erklärte, einen Angeschuldigten, der seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zu richten;
4) wenn eine der im Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Formen im Verfahren nicht beobachtet worden;
5) wenn durch den Inhalt des gefällten Urtheils ein Gesetz oder Rechtsgrundsatz verletzt oder falsch angewendet worden.

Ein Erkenntniß, welches bei unbestimmten Strafgesetzen innerhalb der von dem Gesetze normirten Schranken sich gehalten hat, kann jedoch wegen behaupteter zu großer Härte oder Milde in der Zumessung der Strafe nicht als nichtig angefochten werden.

§ 3. Wenn der Verurtheilte sich des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen will, so muß er innerhalb **acht** Tage nach dem Tage der Verkündigung des Straferkenntnisses, den letzteren Tag nicht mitgerechnet, eine Beschwerdeschrift, welche lediglich die Angabe der einzelnen Beschwerden zu enthalten hat, einreichen.

§ 4. Die Einreichung der Beschwerdeschrift erfolgt bei dem Befehlshaber, welchem die Vollziehung des Erkenntnisses obliegen würde.

Gesetz

betreffend die

Klagbarkeit der Schulden

von

Unterofficieren und Gemeinen.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verordnet, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 7. Februar d. J., wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. October 1796 und 11. Mai 1798, denen zufolge die Schulden der Unterofficiere und Gemeinen, deren Ehefrauen und Kinder, nicht klagbar sein sollen, wenn dieselben nicht mit Vorwissen und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Compagniechefs gemacht worden, werden hiedurch aufgehoben.

§ 2.

Die Klagbarkeit der Forderungen an Unterofficiere und Gemeine, so wie deren Familien ist in Zukunft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Rathgen. Krohn.

Seweloh.

Militäir-Strafgesetzbuch für die Schleßwig-Holsteinische Armee

Altona 1850